



Chemie- Verbandsrahmenvertrag 2009

**Informationsbroschüre
für Arbeitgeber**

Stand 01.04.2009

Inhalt

Seite

| | |
|-----------|--|
| 3 | Chemie-Verbandsrahmenvertrag 2009 |
| 23 | Tariftabelle 2009 Chemie-Tarif I (Beispiel Mann/ Frau mit jährlichen Beitrag von 1000 Euro) |
| 26 | Produktinformation / Verbraucherinformation Chemie-Tarif I |
| 37 | Tariftabelle 2009 Chemie-Tarif II (Beispiel Mann/ Frau mit jährlichen Beitrag von 1000 Euro) |
| 40 | Produktinformation / Verbraucherinformation Chemie-Tarif II |
| 50 | Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik E70 (FID) |
| | Besondere Versicherungsbedingungen |
| 74 | Besondere Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16 (FID) |
| 80 | Besondere Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E18 (FID) |
| 84 | Versicherungsmathematische Hinweise E807 (FID) |
| 88 | Beitrittserklärung des Arbeitgebers zum Chemie-Konsortialvertrag |

Chemie-Verbandsrahmenvertrag 2009

Nachfolgevertrag zum Gruppenvertrag mit Wirkung vom 01.01.1999 zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden

- nachstehend "BAVC" genannt- und der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hannover

- nachstehend "IG BCE" genannt -

einerseits

und

den von der Allianz Lebensversicherungs- AG, Stuttgart, als Konsortialführer vertretenen

Versicherungsgesellschaften

andererseits

einschließlich seiner Nachträge vom 06.06.2000

sowie mit Wirkung vom 01.01.2001 und vom 01.10.2006

zwischen

dem BAVC und der IGBCE

-nachstehend Vertragspartner genannt –

einerseits

und den Versicherungsgesellschaften

Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart

Debeka Lebensversicherungsverein a. G., Koblenz

Gothaer Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, Göttingen

R+V Lebensversicherung AG, Köln

Victoria Lebensversicherung AG, Düsseldorf

Generali Lebensversicherung AG, Hamburg

Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart

- nachstehend "Gesellschaften" genannt -

andererseits

Inkrafttreten: 01.01.2009

Die Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern und den jeweils von der Allianz Lebensversicherungs-AG als Konsortialführer vertretenen Versicherungsgesellschaften mit Wirkung vom 01.01.1999 geschlossenen und mit Wirkung zum 31.12.2008 endenden Gruppenvertrag bilden einschließlich seiner Nachträge vom 06.06.2000 sowie mit Wirkung vom 01.01.2001 und vom 01.10.2006 – mit Ausnahme der Zusammensetzung des Konsortiums und der Höhe des Anteils der Gesellschaften – die Grundlage und den Inhalt dieses, mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft tretenden Vertrages (Chemie-Verbandsrahmenvertrag 2009).

Dieser Vertrag nimmt als Nachfolgevertrag insoweit vollumfänglich Bezug auf den Gruppenvertrag vom 01.01.1999 einschließlich seiner o. g. Nachträge. Der Vertragspartner und die Gesellschaften treten in die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Geschäftsführung bei der Vertragsverwaltung erfolgt durch die Allianz im Auftrag des Versicherungsnehmers und mit Wirkung für alle Gesellschaften.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übernehmen die Gesellschaften Versicherungen auf das Leben von Personen, die dem in § 1 Nr. 1 Näher bezeichneten Personenkreis angehören. Jede Gesellschaft ist Mitversicherer; eine Mitverpflichtung, Mithaftung oder Garantie eines Konsortialmitglieds für den Anteil eines anderen ist ausgeschlossen. Jeder aufgrund dieses Vertrages abzuschließende Versicherungsvertrag wird zwischen den Gesellschaften entsprechend den ihnen zustehenden Anteilen wie folgt quotiert:

| | |
|--|------|
| Allianz Lebensversicherungs-AG | 35 % |
| Debeka Lebensversicherungsverein a.G. | 10 % |
| Gothaer Lebensversicherung AG | 5 % |
| R+V Lebensversicherung AG | 20 % |
| Victoria Lebensversicherung AG | 10 % |
| Generali Lebensversicherung AG | 15 % |
| Württembergische Lebensversicherung AG | 5 % |

Die Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstraße 19, 70171 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, schließt diesen Vertrag im eigenen Namen und im Namen der o. g. Versicherungsgesellschaften.

Die Genehmigungen, die gemäß Anlage von den o. g. Versicherungsgesellschaften (mit Ausnahme der Allianz) noch zu erteilen sind, lauten wie folgt:

"Hiermit genehmigen wir den von der Allianz Lebensversicherungs-AG im Dezember 2008 unterzeichneten Chemie-Verbandsrahmenvertrag 2009 (Nachfolgevertrag zum Gruppenvertrag mit Wirkung vom 01.01.1999 einschließlich seiner Nachträge vom 06.06.2000 sowie mit Wirkung vom 01.01.2001 und vom 01.10.2006) zwischen den dort namentlich benannten Versicherungsgesellschaften und dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden, sowie der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hannover. Soweit für den wirksamen Vertragsabschluß erforderlich, wird die Allianz Lebensversicherungs-AG hiermit den dort namentlich benannten Versicherungsgesellschaften gegenüber von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit."

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| § 1 Personenkreis, Versicherungsbeginn | 5 |
| § 2 Tarife, Tarifbereich, Beitragszahlung, Versicherungsleistungen | 6 |
| § 3 Fälligkeit der Versicherungsleistungen | 10 |
| § 4 Aufnahmeverfahren | 11 |
| § 5 Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte | 13 |
| § 6 Beiträge | 15 |
| § 7 Versicherungsbedingungen, Überschussbeteiligung | 16 |
| § 8 Beginn des Versicherungsschutzes | 17 |
| § 9 Vorzeitiges Ausscheiden | 17 |
| § 10 Geschäftsverkehr, Willenserklärungen | 20 |
| § 11 Zahlung der Versicherungsleistungen | 20 |
| § 12 Unterrichtung der versicherten Personen, Veröffentlichungen | 21 |
| § 13 Versorgungsausschuss, besondere Regelungen zum Tarif | 21 |
| § 14 Umstellung auf einen Vertrag mit besonderer Abrechnung und besonderer Kapitalanlage, Übertragungsvereinbarungen, weitere Verträge zur Rückdeckung von Unterstützungskassenzusagen | 23 |
| § 15 Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages | 24 |
| § 16 Teilunwirksamkeit | 24 |
| § 17 Wesentliche Bestandteile des Gruppenvertrages | 25 |
| § 18 Anzuwendendes Recht | 25 |
| § 19 Widerspruchsrecht | 25 |

§ 1

Personenkreis, Versicherungsbeginn

1. Folgender Personenkreis ist im Rahmen dieses Vertrages versicherbar:

Arbeitnehmer und Auszubildende, die in Mitgliedsunternehmen der folgenden angeschlossenen Verbände beschäftigt sind:

- Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden
- Vereinigung der Arbeitgeberverbände der deutschen Papierindustrie e.V., Bonn

und Arbeitnehmer und Auszubildende, die in Mitgliedsunternehmen folgender Verbände beschäftigt sind:

- Arbeitgeberverband der kunststoffverarbeitenden Industrie e. V. München
- Arbeitgeberverband der deutschen Glasindustrie e. V., München
- Union Deutscher Fotofinisher e. V., Hannover
- Arbeitsgemeinschaft keramische Industrie e. V., Selb

2. Für Versicherungen mit Chemie-Tarifförderung gemäß dem Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge in der chemischen Industrie, erfolgt die Anmeldung neu zu versichernder Personen (Neuzugänge) monatlich oder jährlich.

§ 2

Tarife, Tarifbereich, Beitragszahlung, Versicherungsleistungen

1. Für die einzelnen zu versichernden Personen werden Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung (Zukunftsrente) und mit

Rentengarantiezeit und Beitragsrückzahlung bei Tod vor Rentenbeginn (für Verheiratete wahlweise, für Unverheiratete ausschließlich)

bzw.

Einschluss der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (für Verheiratete wahlweise)

nach Gruppensondertarif abgeschlossen. Bei Beginn des Vertrages sind dies die Tarife SnR2M(F) – ohne Einschluss von Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung- bzw. SnR1M(F)WF(M)60 – ohne Rentengarantiezeit – im Tarifbereich J (Sonderregelung zum Tarif s.§ 13).

Bei Verheiratung eines bei Versicherungsbeginn Unverheirateten im Laufe der Versicherungsdauer hat der Arbeitgeber das Recht, eine Umstellung der Versicherung auf den Tarif mit Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge vornehmen zu lassen, vorausgesetzt, der Wunsch auf Umstellung geht bei der Allianz innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Eheschließung, ein.

Wird die Ehe einer versicherten Person, in deren Versicherung der Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist, während der Aufschubdauer geschieden, so wird die Allianz auf Wunsch des Arbeitgebers den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge ausschließen und die Versicherung auf den Tarif mit Todesfalleistung nach Rentenbeginn und Beitragsrückzahlung bei Tod vor Rentenbeginn umstellen. Voraussetzung für den Ausschluss und die Umstellung ist, dass der Wunsch dazu innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Rechtskraft Scheidung, bei der Allianz eingeht. Erlischt die Ehe während der Aufschubdauer durch Tod des mitversicherten Ehegatten, so wird sinngemäß verfahren.

2. Die Beitragszahlung erfolgt monatlich oder jährlich. Die Beiträge werden für alle Versicherungen des einzelnen Arbeitgebers mittels Einzelbeitragszahlung per Lastschrift oder mittels Einzelbeitragszahlung per Überweisung geleistet (siehe auch § 6 , Ziffer 2), sofern mit dem jeweiligen Arbeitgeber dazu keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, Hat sich der Beitrag zu einer Versicherung gegenüber dem letzten Beitragsfälligkeitstermin geändert, so ist der geänderte Beitrag der Allianz spätestens einen Monat vor dem Beitragsfälligkeitstermin anzuzeigen. Dabei ist anzugeben, ob der geänderte Beitrag nur einmalig für den nächsten Fälligkeitstermin oder auf Dauer gilt.
3. Die Versicherungsleistung wird entsprechend einem Jahresbeitrag in Höhe des Anspruchs auf eine kalenderjährliche Einmalzahlung festgelegt. Die Höhe des Anspruchs und damit die Höhe des Versicherungsbeitrags (Normalbeitrag) ergibt sich aus dem jeweiligen Tarifvertrag der o. a. Verbände mit der IG BCE über vermögenswirksame Leistungen und Altersvorsorge in der bei Versicherungsbeginn jeweils gültigen Fassung. Für Personen, die durch diesen Tarifvertrag nicht erfasst sind, wird der Versicherungsbeitrag sinngemäß festgelegt.

Bei einer Erhöhung des tariflichen Anspruchs hat der Arbeitgeber das Recht, den laufenden Beitrag zur jeweiligen Versicherung für die restliche Versicherungsdauer entsprechend erhöhen zu lassen. Für diese Versicherung gilt dann der durch die Änderung des Tarifvertrags erhöhte Anspruch auf eine kalenderjährliche Einmalzahlung als Normalbeitrag.

Der Arbeitgeber hat auch das Recht, für die gesamte (ggf. restliche) Versicherungsdauer – aufgrund entsprechender Entgeltumwandlung übertariflicher Einmalzahlungen oder durch zusätzliche Beträge als den Normalbeitrag zu zahlen. Bei einer Erhöhung des Beitrags aus eigenen Mitteln des Arbeitgebers muss der Erhöhungsbeitrag mindestens 936 DM betragen, sofern für die dem Erhöhungsbeitrag entsprechende Versicherung ein gesondertes Bezugsrecht vereinbart wird (s.§ 5, Ziffer 2.3). Der Erhöhungsbeitrag führt in diesem Fall zum Abschluss einer eigenständigen Versicherung.

Eine Erhöhung des Beitrags und damit auch der Versicherungsleistung für die restliche Versicherungsdauer ist jeweils nur zum Jahrestag des Versicherungsbeginns der einzelnen Versicherung zulässig.

Liegt während der Versicherungsdauer in einzelnen Jahren der Anspruch eines Arbeitnehmers niedriger als der Normalbeitrag für Vollzeitbeschäftigte aus dem jeweiligen Tarifvertrag, hat der Arbeitgeber das Recht, den Versicherungsbeitrag – durch

Umwandlung anderer Entgeltbestandteile oder auch aus versteuerten Entgelt des Arbeitnehmer – entsprechend dem Normalbeitrag für Vollzeitbeschäftigte aufzufüllen.

Sieht der jeweilige Tarifvertrag generell einen niedrigeren Normalbeitrag für Vollzeitbeschäftigte als 936 DM vor, hat der Arbeitgeber gleichfalls das Recht, den Versicherungsbeitrag – durch Umwandlung anderer Entgeltbestandteile oder auch aus versteuertem Entgelt des Arbeitnehmer – aufzufüllen, und zwar auf 936 DM.

§ 3

Fälligkeit der Versicherungsleistungen

Die erste Rente wird zum Ende des Monats gezahlt, der auf den vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer folgt, vorausgesetzt, dass die versicherte Person diesen Ablauf erlebt (monatlich nachträgliche Zahlung). Von diesem Zeitpunkt an wird die Rente so lange monatlich nachträglich gezahlt, wie die versicherte Person den Beginn des jeweiligen Monats, an dessen Ende die Zahlung vorgesehen ist, erlebt - falls eine Todesfalleistung ab Rentenbeginn vereinbart ist, jedoch mindestens 5 Jahre lang.

Die Aufschubdauer läuft zum Ende des Monats ab, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn, so werden, sofern die Beitragsrückzahlung bei Tod eingeschlossen ist, die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen sowie ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzausteine, aber einschließlich der Zuschläge für unterjährige Zahlungsweise und des Anteils für Vertragsführung, in Form einer Rente zurückgezahlt. Dazu kommt noch die Leistung aus der Gewinnbeteiligung.

Erlebt die versicherte Person den vereinbarte Rentenzahlungsbeginn und stirbt sie innerhalb der Rentengarantiezeit, falls diese eingeschlossen ist, werden die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit ausstehenden Renten durch Zahlung eines einmaligen Betrags abgelöst. Danach erlischt die Versicherung.

Stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit und ist in die Versicherung keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen, kann auf Antrag bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit anstelle eines die Rentenzahlung ablösenden einmaligen Betrages weiterhin die vereinbarte Rente in Anspruch genommen werden. Danach erlischt die Versicherung.

Aus dem ggf. eingeschlossenen Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge wird beim Tod der versicherten Person für den versicherten Ehepartner eine lebenslänglich zahlbare Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der Altersrente unter den in § 1 der "Besonderen Bedingungen für die Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn sowie Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn" genannten Voraussetzungen fällig.

Eine ggf. fällige Hinterbliebenenrente wird zu den gleichen Terminen gezahlt, die für die Altersrente vereinbart sind, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

Der Arbeitgeber kann beantragen, dass bei Erleben des Rentenzahlungsbeginns anstelle der Altersrente eine Kapitalzahlung vorgenommen wird. Der Antrag ist spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu stellen. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

Als Kapitalzahlung wird der für die Rentenzahlung zur Verfügung stehende, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik laut § 174 VVG berechnete, Betrag ohne Abzug gezahlt.

Der Arbeitgeber ist auch berechtigt, anstelle der bisherigen Todesfallleistung eine neue Todesfallleistung einzuschließen oder den Leistungsumfang der bisherigen ändern zu lassen. Dies erfordert ggf. eine Risikoprüfung. Der Antrag ist mindestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu stellen.

Der Arbeitgeber hat das Recht, nach Ablauf der ursprünglichen Aufschubdauer den ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – ggf. unter Beibehaltung oder Einstellung der Beitragszahlung – um bis zu 5 Jahre unter entsprechender Erhöhung der Rentenanwartschaft nach dem bei Vertragsabschluss gültigen Tarif aufzuschieben (Aufschubrente). Die Aufschubrente kann innerhalb des Versicherungsjahres – frühestens jedoch einen Monat nach Verlängerung der Aufschubdauer - abgerufen werden.

Für die Aufschubrente gilt die ursprüngliche Rentengarantiezeit. Maßgebend für den Beginn der Rentengarantiezeit ist der tatsächliche Rentenzahlungsbeginn.

Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung bleibt bei der Aufschubrente bis zum Ende der verlängerten Aufschubdauer erhalten.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- 1 Neue beantragte Versicherungen meldet der Arbeitgeber mindestens einen Monat vor dem in § 1 Ziffer 2 festgelegten Aufnahmetermin an die Allianz.

Die Allianz übernimmt die zum Vertragsbeginn bzw. zu dem Aufnahmetermin beantragten Versicherungen, wenn kein Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist, ohne Risikoprüfung. Die Anmeldung erfolgt auf einem zwischen BAVC, IG BCE und Allianz abgestimmten Vordruck/Datenträger. Soll der Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen werden, so ist dann keine weitergehende Risikoprüfung erforderlich (gilt auch bei nachträglichem Einschluss), wenn der Arbeitnehmer mit der Anmeldung eine Eigen-Dienstobliegenheitserklärung abgibt

Kann die Eigen-Dienstobliegenheitserklärung nicht abgegeben werden, so ist anstelle dessen durch die zu versichernde Person die in dem jeweilig gültigen Anmeldevordruck enthaltene Gesundheitserklärung abzugeben.

- 2 Die Allianz behält sich das Recht vor, jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns für neu beantragte Versicherungen das Aufnahmeverfahren zu überprüfen und - nach

Erörterung im Versorgungsausschuss (s. § 13) - ggf. zu ändern, ohne dass es dazu einer Kündigung des Vertrages bedarf. Besteht für einen Arbeitgeber bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen ein weiterer durch Entgeltumwandlung finanzierter

Versicherungsvertrag auf der Basis des in § 2 I, Ziffer 3 genannten Tarifvertrages oder wird ein solcher Vertrag künftig abgeschlossen und wird den zu versichernden Personen freigestellt, sich für eine Versicherung im Rahmen dieses oder des mit dem anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Vertrages zu entscheiden, so ist dieser Umstand der Allianz anzuzeigen.

Diese Aussage gilt sinngemäß auch für durch Entgeltumwandlung finanzierte Versicherungsverträge, die bei einem anderen Versicherungsunternehmen auf der Basis des genannten Tarifvertrages außerhalb eines Gruppenvertrages abgeschlossen werden. Die Anzeige ist mit der ersten Anmeldung von Versicherungen seit Vorliegen dieses Umstands vorzunehmen. Die Einhaltung dieser Vereinbarung hat für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung (vergleiche in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen: "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?").

Die Allianz behält sich für den Fall, dass der vorstehend aufgeführte Umstand vorliegt, eine Neuregelung des Aufnahmeverfahren vor.

- 3 Die Allianz hat bei Versicherungen mit Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge das Recht, Personen nicht zu versichern, bei denen ein Antrag auf Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages aus Risikogründen abgelehnt, zurückgestellt oder nicht zu normalen Bedingungen angenommen wurde.

Soweit eine Risikoprüfung stattfindet, entscheidet die Allianz über die Annahme der einzelnen Anträge nach ihren Geschäftsgrundsätzen; sie hat das Recht, bei ungünstiger Risikoeinschätzung Erschwerungen aufzuerlegen oder Ablehnungen auszusprechen.

Die Bestätigung der Annahme bzw. die Ablehnung des einzelnen Antrages wird von der Allianz auch im Namen der anderen Gesellschaften abgegeben.

- 4 Ergänzend zur Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:
- Ggf.: Bei einem anderen Versicherungsunternehmen besteht ein weiterer Vertrag im Sinne von Ziffer 2, Absatz 2
 - Bezugsrechtsregelung/Direkt- oder Rückdeckungsversicherung; bei Beitragsteilen aus eigenen Mitteln des Arbeitgebers ggf. gesonderte Bezugsrechtsregelung (eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht - s. § 5, Ziffer 2.3)

§ 5

Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigte

1. Der einzelne Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer zu sämtlichen Versicherungen auf das Leben seiner Arbeitnehmer.

2. Für Direktversicherungen gilt:

2.1 Es unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

Weiterhin wird vereinbart, dass, abgesehen von der Einräumung eines nicht übertragbaren und nicht beleihbaren Bezugsrechts an die nach dem Vertrag zu begünstigenden Personen, die Übertragung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen an Dritte – auch in Form von anderen Bezugsrechten – ausgeschlossen ist.

2.2 Für Versicherungen mit uneingeschränktem unwiderruflichem Bezugsrecht (ein solches Bezugsrecht wird zu den einzelnen Versicherungen mindestens dann fest gelegt, wenn der einzelne Arbeitgeber die Beiträge durch Entgeltumwandlung finanziert) gilt:

Aus der einzelnen Versicherung ist die versicherte Person (der Arbeitnehmer) hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

2.3 Für Versicherungen mit eingeschränkt unwiderruflichem Bezugsrecht (ein solches Bezugsrecht wird für die einzelne Versicherung, falls nicht im Einzelfall anders vereinbart (s. § 4, Ziffer 4), dann festgelegt, wenn der einzelne Arbeitgeber die Beiträge aus eigenen Mitteln finanziert) gilt:

Aus der einzelnen Versicherung ist die versicherte Person (der Arbeitnehmer) unter nachfolgenden Vorbehalten hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

Der Arbeitgeber hat das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft nach § 1 des Betriebsrentengesetzes hat.

Unverfallbar ist die Anwartschaft der versicherten Person dann, wenn diese im Zeitpunkt des Ausscheidens das 35. Lebensjahr vollendet und

- entweder die Versicherung 10 Jahre bestanden hat,
- oder das Arbeitsverhältnis 12 Jahre und die Versicherung 3 Jahre bestanden haben.

Der Arbeitgeber kann die Versicherung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung der Allianz Lebensversicherungs-AG und der versicherten Person beleihen. Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird der Arbeitgeber die versicherte Person jedoch so stellen, als ob die Beleihung nicht erfolgt wäre.

2.4 Werden beim Tod der versicherten Person aus der einzelnen Versicherung Leistungen fällig, so ist (sind) widerruflich bezugsberechtigt:

bei Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge:

die mitversicherte Person

sonst:

- der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte;
- falls ein anspruchsberechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, die ehelichen und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen;
- falls auch keine anspruchsberechtigten Kinder vorhanden sind, die Eltern der versicherten Person zu gleichen Teilen,
- falls keine der aufgeführten Personen vorhanden sind, die Erben der versicherten Person.

2.5 Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen erstreckt sich auch auf sämtliche Überschussanteile. Sämtliche Bezugsrechte sind nicht übertragbar und nicht beleihbar.

3. Für Rückdeckungsversicherungen gilt:
Sämtliche Ansprüche stehen ausschließlich dem Arbeitgeber zu.

§ 6

Beiträge

1 Für die im Rahmen des Gruppenvertrages abgeschlossenen Versicherungen (Anfangsbestand und später hinzukommende Versicherungen) ist jeweils der Tarifbeitrag (einschließlich der Einstufung in den Tarifbereich) maßgebend, der zum Beginnstermin der betreffenden Versicherung von der Allianz für Verträge mit vergleichbarem Leistungsspektrum festgesetzt ist.

Beitragsanpassungen, die in den Versicherungsbedingungen vorgesehen sind, bleiben vorbehalten. Solche Anpassungen werden zu Beginn der Versicherungsperiode wirksam, die der Benachrichtigung über die Anpassung folgt.

Die Allianz ist berechtigt, Berufs- bzw. Sonderzuschläge zu verlangen, wenn die ausgeübte berufliche Tätigkeit nach ihren Grundsätzen ein gefahrerhöhendes Risiko darstellt und versicherbar ist. In der chemischen Industrie können dabei insbesondere solche Personen betroffen sein, die häufigen Umgang mit radioaktiven Substanzen und Sprengstoffen haben, sowie als Feuerwehrleute tätige Personen. Aus Gründen der Vereinfachung verzichtet die Allianz auf die Ausübung ihres Rechts, Zuschläge zu verlangen, wenn der Anteil der versicherten Personen mit gefahrerhöhender Tätigkeit weniger als 10 % der insgesamt versicherten Personen (jeweils auf den einzelnen Arbeitgeber bezogen) ausmacht.

Die Allianz ist außerdem berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, wenn Beitragsforderungen und sonstige Beträge, die der Vertragspartner aus dem Versicherungsverhältnis schuldet, nicht rechtzeitig bezahlt werden bzw. - bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens - eingezogen werden können.

- 2 Die Beiträge werden vom einzelnen Arbeitgeber als Beitragsschuldner bzw., soweit der Beitrag aus versteuertem Entgelt des Arbeitnehmers finanziert wird, vom Arbeitnehmer als Beitragsschuldner (wobei der Arbeitgeber diesen Beitragsteil - im Namen und auf Rechnung des Arbeitnehmers - abführt) aufgebracht und bei Fälligkeit je Arbeitgeber in einem Betrage, sofern mit dem einzelnen Arbeitgeber nicht anders vereinbart, durch Lastschrift von der Allianz eingezogen.

Wenn der Beginnstermin der einzelnen Versicherung nicht mit einem der vertragseinheitlichen Beitragsfälligkeitstermine zusammenfällt, so wird dadurch bei der einzelnen Versicherung die durch ihren Beginnstermin bestimmte Versicherungsperiode nicht geändert.

- 3 Im Falle des Zahlungsverzugs treten die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechtsfolgen ein. Von einer Mahnung oder Kündigung der Versicherungen wird der Arbeitgeber den betroffenen versicherten Personen unverzüglich Kenntnis geben.

§ 7

Versicherungsbedingungen, Gewinnbeteiligung

- 1 Für die Versicherungen des Anfangsbestandes gelten die als Anlage(n) beigefügten Versicherungsbedingungen der Allianz, bzgl. der Bestimmungen zur Überschussbeteiligung ("Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?") mit der Ausnahme, dass die Versicherungen dieses Vertrages in einer eigenen Untergruppe geführt werden. Für die nach Vertragsabschluss hinzukommenden Versicherungen gelten die entsprechenden, am Beginnstermin der einzelnen Versicherung jeweils in Kraft befindlichen Versicherungsbedingungen der Allianz, ebenfalls mit der vorstehend genannten Ausnahme bzgl. der Bestimmungen zur Überschussbeteiligung.

Die fälligen Gewinnanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung (vor Beginn der Rentenzahlung Tarifbonus bei Versicherungen ohne Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge bzw. Erlebensfallbonus bei Versicherungen mit Einschluss eines Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge, ab Beginn der Rentenzahlung Zusatzrente) verwendet.

- 2 Die Gewinnanteile werden nach dem Gewinnsystem der Allianz ermittelt. Hierbei werden die Überschussanteilsätze für jede Gesellschaft individuell so festgesetzt, dass die Höhe der Überschussbeteiligung dem allgemeinen Niveau der Überschussbeteiligung der einzelnen Gesellschaft entspricht.

§ 8

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz zu der einzelnen Versicherung tritt an dem vertraglich festgelegten Versicherungsbeginn in Kraft, jedoch nicht vor Eingang der einzelnen Anmeldung sowie etwaiger Erklärungen im Sinne von § 4 bei der Allianz.

Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist außerdem, dass der Einlösebeitrag für den Anfangsbestand gezahlt ist.

Die Allianz hat das Recht, sich im Rahmen der Prüfung von Leistungsansprüchen nachweisen zu lassen, dass zum Anmeldetermin die Arbeitsfähigkeit bzw. eine nicht länger als 2 Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit gegeben war (s. § 4, Ziffer 1).

Soweit eine Risikoprüfung vorgesehen ist, beginnt der Versicherungsschutz mit der Annahme des einzelnen Antrages durch die Allianz.

§ 9

Vorzeitiges Ausscheiden

A) Direktversicherungen

- 1 Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Gruppenvertrag aus, so meldet der Arbeitgeber die versicherte Person auf dem als Anlage beigefügten Abmeldevordruck zum Schluss der laufenden Beitragsfälligkeitsperiode, längstens einen Monat rückwirkend, ab.

Mit dem Wirksamwerden der Abmeldung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie um, sofern nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind; andernfalls erlischt die Versicherung.

Die Wirkungen der Abmeldung nach Ziffer 1 treten nicht ein, wenn die versicherte Person oder der neue Arbeitgeber die Versicherung vorher wirksam übernommen hat.

- 2 Sofern für die Versicherung ein uneingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht festgelegt ist, gelten die folgenden Ziffern 2.1 und 2.2:
 - 2.1 Der Arbeitgeber überlässt der versicherten Person die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers. Diese kann dann die Versicherung innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung ohne Risikoprüfung als Einzelversicherung bei einer der Gesellschaften nach deren im Zeitpunkt des Ausscheidens für die Fortführung vorhandenen Tarif weiterführen.
 - 2.2 Hat die versicherte Person beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, so verlangt der Arbeitgeber hiermit die Anwendung des § 2 Absatz 2, Satz 2 dieses Gesetzes.
- 3 Sofern für die Versicherung ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht festgelegt ist, gelten die folgenden Ziffern 3.1 und 3.2:
 - 3.1 Hat die versicherte Person keine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, so hat der Arbeitgeber mit der Abmeldung zu bestimmen, ob er die Versicherung auf die versicherte Person überträgt oder kündigt.

Überträgt der Arbeitgeber die Versicherung auf die versicherte Person, so kann diese die Versicherung innerhalb von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung ohne Risikoprüfung als Einzelversicherung bei einer der Gesellschaften nach deren im Zeitpunkt des Ausscheidens für die Fortführung vorhandenen Tarif weiterführen.

- 3.2 Hat die versicherte Person beim Ausscheiden eine unverfallbare Anwartschaft nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes, so überlässt der Arbeitgeber, wenn er die Anwendung des § 2 Absatz 2, Satz 2 dieses Gesetzes verlangt, der versicherten Person hiermit die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers. Damit erwirbt diese das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiterzuführen. Im übrigen werden die Bestimmungen von Ziffer 3.1, Absatz 2 sinngemäß angewendet.

4. Wird die Versicherung einer ausgeschiedenen Person während der Aufschubdauer nicht weitergeführt, sondern gekündigt, so wird der Rückkaufswert bis zur Höhe der Todesfalleistung ohne Abzug gezahlt. Zusätzlich werden – soweit vorhanden – aus dem die Todesfalleistung übersteigenden Teil der Versicherung 90 % des Zeitwerts (§176 VVG entsprechend) ohne Abzug gezahlt. Sofern die versicherte Person nicht aus Gesundheitsgründen ausscheidet und dazu eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt, werden – abweichend davon – auch für den übersteigenden Teil 100 % des Zeitwerts gezahlt.

5. Scheidet eine versicherte Person innerhalb von 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, nicht jedoch vor Vollendung des 60. Lebensjahres, aus dem Gruppenvertrag aus, wird auf Antrag des Arbeitgebers von dem auf das Ausscheiden folgenden Monatsersten an eine vorgezogene Rente gezahlt, wenn eine von der Allianz festgelegte Mindestrente - zur Zeit jährlich 1000 EUR einschließlich Überschussbeteiligung - erreicht wird.

Die Höhe der Rente ist abhängig von dem bei Rentenbeginn erreichten Alter und von den bis zu diesem Termin gezahlten Beiträgen.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, bleibt diese unverändert. Der tatsächliche Rentenbeginn ist auch der Beginn der Rentengarantiezeit.

Nach dem Abruf ist eine Kapitalzahlung nicht mehr möglich.

Der Anspruch auf Beitragsrückzahlung erlischt im Abrufzeitpunkt.

6. Die Werte einer Versicherung können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur dann vorzeitig beansprucht werden, wenn dies im Einklang mit dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) steht.

B) Rückdeckungsversicherungen

- 1 Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Gruppenvertrag aus, so meldet der Arbeitgeber die versicherte Person auf dem als Anlage

beigefügten Abmeldevordruck zum Schluss des Ausscheidemonats, längstens einen Monat rückwirkend, ab.

Mit dem Wirksamwerden der Abmeldung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie um, sofern nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind; andernfalls erlischt die Versicherung.

- 2 Wird die Versicherung einer ausgeschiedenen Person gekündigt, so wird der Rückkaufswert bis zur Höhe der Todesfalleistung ohne Abzug gezahlt. Zusätzlich werden – soweit vorhanden – aus dem die Todesfalleistung übersteigenden Teil der Versicherung 90 % des Zeitwerts (§176 VVG entsprechend) ohne Abzug gezahlt. Sofern die versicherte Person nicht aus Gesundheitsgründen ausscheidet und eine entsprechende Bestätigung des Abreitgebers vorliegt, werden –a abweichend davon – auch für den übersteigenden Teil 100 % des Zeitwerts gezahlt.

Aus der individuellen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung wird jedoch – soweit vorhanden – der Zeitwert (§ 176 VVTG entsprechend) ohne Abzug ausgezahlt.

§ 10

Geschäftsverkehr, Willenserklärungen

- 1 Der gesamte Geschäftsverkehr wird grundsätzlich zwischen BAVC und der Allianz als der geschäftsführenden Gesellschaft geführt. IG BCE erhält von etwaigem Schriftwechsel eine Kopie.
- 2 Der einzelne Arbeitgeber bestätigt der Allianz, dass die zu versichernden Personen ihre schriftliche Einwilligung zum Abschluss der Versicherung nach § 159 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vor der Anmeldung zum Vertrag gegeben haben.
- 3 Sind innerhalb des Vertrages mehrere Arbeitgeber oder die versicherten Personen selbst Versicherungsnehmer, so bestätigt der Vertragspartner, mit dem die Allianz den Geschäftsverkehr führt, dass er von den einzelnen Versicherungsnehmern zum Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Abgabe und Entgegennahme aller das Versicherungsverhältnis betreffenden Willenserklärungen gegenüber der Allianz bevollmächtigt ist. Diese Vollmacht berechtigt außerdem, alle nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erforderlichen Informationen sowie die Widerspruchsbelehrung nach § 5a VVG für die Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.
- 4 Weder BAVC noch IG BCE sind berechtigt, Versicherungsleistungen in Empfang zu nehmen und Willenserklärungen zum Bezugsrecht abzugeben.

§ 11

Zahlung der Versicherungsleistungen

- 1 Direktversicherungen
Die fälligen Versicherungsleistungen werden von der Allianz an die versicherte Person bzw. nach deren Tod an die dann anspruchsberechtigten Personen ausgezahlt.
- 2 Rückdeckungsversicherungen
Die fälligen Versicherungsleistungen werden an den einzelnen Arbeitgeber gezahlt.
- 3 Direkt- und Rückdeckungsversicherungen
Erreicht der jährliche Gesamtbetrag der einzelnen Rente nicht mindestens einen Schwellenwert, der von der Allianz jeweils festgelegt wird (bei Vertragsbeginn 2.000 DM), so hat die Allianz das Recht, an Stelle der Rente eine einmalige Kapitalzahlung zu erbringen. Mit der Zahlung erlischt die Versicherung.

§ 12

Unterrichtung der versicherten Personen, Veröffentlichungen

- 1 Die Allianz stellt bei Direktversicherungen zu jeder Versicherung eine Bescheinigung mit den wesentlichen Bestimmungen des Gruppenvertrages aus und fügt die jeweils maßgebenden Versicherungsbedingungen bei. Der Arbeitgeber ist zur Weiterleitung der Bescheinigungen und der Versicherungsbedingungen an die einzelnen versicherten Personen verpflichtet.
- 2 Abweichend von § 10 Ziffer 1 wird die Allianz bei Direktversicherungen der einzelnen versicherten Person nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf Verlangen Auskunft darüber erteilen, wie hoch die Versicherungsleistung ist, wenn sie aufgrund von § 6 des Betriebsrentengesetzes vorzeitig in Anspruch genommen wird.
- 3 BAVC und IG BCE werden über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den Gruppenvertrag, auf die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Allianz herstellen.

§ 13

Versorgungsausschuss, besondere Regelungen zum Tarif

- 1 Die Vertragschließenden Parteien richten einen Versorgungsausschuss ein, dem maximal jeweils 4 Vertreter von BAVC, IG BCE und der Allianz angehören. Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich, um die folgenden Themen zu behandeln:
 - Entwicklung des Vertrages und des Geschäftsverlaufs,
 - Erörterung der aktuellen Marktposition des Vertrages und der Tarife,

- ggf. Aktualisierung des Vertrages und der Tarife,
 - Zeitpunkt und ggf. Umstellungsmodalitäten bei Übergang auf einen Vertrag mit besonderer Abrechnung und Kapitalanlage,
 - aktuelle Rechtsprechung/Gesetzgebung mit Konsequenzen für den Vertrag,
 - allgemeine Fragen zur betrieblichen Altersversorgung,
 - Vertriebskonzepte.
- 2 Der für diesen Vertrag vereinbarte Tarif gilt unter den in den folgenden Ziffern 3 bis 5 genannten Voraussetzungen. Ist eine der dort aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, haben die Gesellschaften das Recht, für Versicherungen, die nach Feststellung des Nichtvorliegens der Voraussetzungen abgeschlossen werden, einen anderen Tarif/Tarifbereich anzuwenden.
- 3 Binnen 5 Jahre nach Vertragsbeginn müssen innerhalb des Vertrages mindestens 50.000 Personen versichert sein.
- 4 BAVC und IG BCE sorgen durch entsprechende Werbemaßnahmen für ein Wachstum des Vertrages und beraten die einzelnen Arbeitgeber (Beratung durch BAVC) und ihre Arbeitnehmer (Beratung durch IG BCE) beim Versicherungsabschluss und während der Laufzeit der einzelnen Versicherung.
- 5 BAVC und IG BCE ergreifen im Einvernehmen mit der Allianz Maßnahmen zur Bestandskontrolle, um sicherzustellen, dass nur Berechtigte im Rahmen dieses Vertrages versichert werden.

Die vertragsschließenden Parteien stimmen darin überein, dass alle für eine rationelle Verwaltung der Versicherungen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden sollen. Hierzu gehören z.B. die Nutzung elektronischer Datenübermittlung oder die Verwendung von Anmeldevordrucken über Internet. BAVC und IG BCE werden in diesem Sinne im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Einfluss - BAVC auf die Arbeitgeber, IG BCE auf die Arbeitnehmer - geltend machen.

Für ihre Tätigkeit wird weder an BAVC und IG BCE, noch an die Arbeitgeber von Seiten der Gesellschaften eine Vergütung gezahlt.

- 6 Die Allianz erstellt Standardunterlagen und nimmt auf Wunsch der Arbeitgeber Änderungen von Versicherungen vor, sofern die Erstellung bzw. die Änderungen unmittelbare Folge von im Vertrag oder den Bedingungen verankerten Regelungen sind, ohne dafür gesonderte Gebühren zu verlangen. Soll die Allianz darüber hinaus weitere oder vom Standard abweichende Unterlagen erstellen oder weitere Änderungen vornehmen, so hat sie das Recht, dafür gesonderte Gebühren zu erheben. Zu solchen gebührenpflichtigen Änderungen gehört auch der Wiedereinschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge und die damit verbundene Tarifumstellung bei einer Wiederverheiratung.
- Generell gesonderte Gebühren erhebt die Allianz für Dienstleistungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den Versicherungen stehen. Hierzu gehören insbesondere

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erteilung und Änderung von Pensionszusagen bzw. von Versorgungszusagen von Unterstützungskassen (s. auch § 14, Ziffer 2).

- 7 Sollte sich bei der Erörterung der aktuellen Marktposition im Versorgungsausschuss herausstellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Tarife, gemessen an anderen vergleichbaren Verträgen, (erheblich) zurückbleiben, werden die Gesellschaften im Rahmen des wirtschaftlich und aktuariell Vertretbaren eine Verbesserung anstreben.

§ 14

Umstellung auf einen Vertrag mit besonderer Abrechnung und besonderer Kapitalanlage, Übertragungsvereinbarungen, weitere Verträge zur Rückdeckung von Unterstützungskassenzusagen

- 1 Auf Antrag von BAVC und IG BCE kann der Vertrag auf einen Vertrag mit besonderer Abrechnung und besonderer Kapitalanlage umgestellt werden. Über die Modalitäten der Umstellung muss im Versorgungsausschuss Einigkeit erzielt werden, wobei alle Parteien verpflichtet sind, eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- 2 Zwischen einzelnen Arbeitgebern und den Gesellschaften können Vereinbarungen getroffen werden, wonach die in diesem Vertrag bestehenden Versicherungen des jeweiligen Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen auf eine arbeitgebereigene Pensionskasse übertragen werden können. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist vorab im Versorgungsausschuss zu erörtern.
- 3 Zur Rückdeckung von Versorgungszusagen, die auf der Grundlage des in § 1 genannten Tarifvertrages über Unterstützungskassen erteilt werden, werden gesonderte Gruppenverträge zwischen den Gesellschaften (unter Federführung der Allianz) und dem Allianz-Pensions-Management e. V. (APM), ggf. auch weiteren Unterstützungskassen, sofern sie von Mitgliedsunternehmen der dem BAVC angeschlossenen Verbände getragen werden, abgeschlossen.

Für solche Verträge wird unter den in den § 13 genannten Voraussetzungen der gleiche Tarif/Tarifbereich vereinbart wie in diesem Vertrag (die in Ziffer 3 genannte Voraussetzung muss dabei für beide Verträge zusammen erfüllt sein).

§ 15

Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages

- 1 Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Die Vertragsdauer verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf

gekündigt wird.

- 2 Durch Kündigung des Vertrages werden die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehenden Versicherungen nicht berührt. Diese werden bis zu ihrem natürlichen Ablauf unverändert fortgesetzt, wenn und solange die Beiträge vom einzelnen Arbeitgeber vertragsgemäß entrichtet werden. Andernfalls gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Kündigung aller Versicherungen oder eines objektiven Teilbestandes der Versicherungen des Vertrages der Rückkaufswert ausgezahlt wird.
- 3 Sollten Änderungen dieses Vertrages notwendig werden, werden BAVC und IG BCE daran mitwirken, dass diese Änderungen in beiderseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, haben alle Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- 4 Auf Antrag von BAVC und IG BCE können während der Dauer des Gruppenvertrages Vereinbarungen über eine Erweiterung des zu versichernden Personenkreises sowie über eine Erhöhung der Versicherungsleistungen nach den dann geltenden Bestimmungen und vorhandenen Tarifen getroffen werden.

§ 16

Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt werden.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 17

Weitere Bestandteile des Gruppenvertrages

Für die Versicherungen des Anfangsbestandes gelten die beigefügten Bestandteile:

Allgemeine Versicherungsbedingungen E 70 (FID)

Besondere Bedingungen E16 / E18 (FID)

Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen E 807 (BAV)

Für die nach Vertragsabschluss hinzukommenden Versicherungen gelten die entsprechenden, am Beginnstermin der einzelnen Versicherung jeweils in Kraft befindlichen, Bestandteile des Gruppenvertrages.

§ 18

Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 19

Widerspruchsrecht

Der Vertrag gilt auf der Grundlage des Vertragstextes, der Versicherungsbedingungen und der beigefügten Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn BAVC oder IG BCE nicht innerhalb von 30 Tagen nach Überlassung der Vertragsunterlagen schriftlich widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an die Allianz.

Hinweis

Nach § 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann der Versicherungsnehmer zu eigenen Lasten jederzeit Abschriften der Erklärungen verlangen, die er im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Tarifliche Vorsorge // Tarif I // Versicherungsbeginn 01.12.2009

Männer

| G | Geburtsdatum | jährlicher Beitrag | monatliche | | | |
|---|--------------|--------------------|------------|----------|-----------|------------|
| | | | Garantie- | Gesamt- | Garantie- | Gesamt- |
| | | | rente | rente *) | kapital | kapital *) |
| | | EUR | EUR | EUR | EUR | |
| M | 15.12.1993 | 1.000,00 | 305,72 | 690,3 | 84.010,00 | 189.690,56 |
| M | 15.12.1993 | 1.000,00 | 305,72 | 690,3 | 84.010,00 | 189.690,56 |
| M | 15.12.1992 | 1.000,00 | 296,82 | 657,45 | 81.278,00 | 180.029,00 |
| M | 15.12.1991 | 1.000,00 | 288,05 | 625,91 | 78.598,00 | 170.785,40 |
| M | 15.12.1990 | 1.000,00 | 279,44 | 595,76 | 75.976,00 | 161.978,48 |
| M | 15.12.1989 | 1.000,00 | 270,97 | 566,87 | 73.409,00 | 153.569,86 |
| M | 15.12.1988 | 1.000,00 | 262,65 | 539,23 | 70.895,00 | 145.551,25 |
| M | 15.12.1987 | 1.000,00 | 254,47 | 512,76 | 68.434,00 | 137.894,75 |
| M | 15.12.1986 | 1.000,00 | 246,43 | 487,42 | 66.026,00 | 130.594,64 |
| M | 15.12.1985 | 1.000,00 | 238,51 | 463,14 | 63.666,00 | 123.626,50 |
| M | 15.12.1984 | 1.000,00 | 230,73 | 439,88 | 61.356,00 | 116.974,71 |
| M | 15.12.1983 | 1.000,00 | 223,08 | 417,62 | 59.095,00 | 110.628,08 |
| M | 15.12.1982 | 1.000,00 | 215,56 | 396,26 | 56.882,00 | 104.563,76 |
| M | 15.12.1981 | 1.000,00 | 208,16 | 375,85 | 54.715,00 | 98.795,61 |
| M | 15.12.1980 | 1.000,00 | 200,88 | 356,27 | 52.594,00 | 93.277,39 |
| M | 15.12.1979 | 1.000,00 | 193,71 | 337,49 | 50.515,00 | 88.011,11 |
| M | 15.12.1978 | 1.000,00 | 186,67 | 319,56 | 48.483,00 | 82.997,37 |
| M | 15.12.1977 | 1.000,00 | 179,73 | 302,33 | 46.492,00 | 78.205,83 |
| M | 15.12.1976 | 1.000,00 | 172,9 | 285,81 | 44.543,00 | 73.630,45 |
| M | 15.12.1975 | 1.000,00 | 166,19 | 270 | 42.637,00 | 69.267,67 |
| M | 15.12.1974 | 1.000,00 | 159,58 | 254,86 | 40.770,00 | 65.110,23 |
| M | 15.12.1973 | 1.000,00 | 153,08 | 237,21 | 38.942,00 | 60.344,55 |
| M | 15.12.1972 | 1.000,00 | 146,68 | 223,57 | 37.154,00 | 56.632,78 |
| M | 15.12.1971 | 1.000,00 | 140,37 | 210,47 | 35.402,00 | 53.082,73 |
| M | 15.12.1970 | 1.000,00 | 134,16 | 197,92 | 33.689,00 | 49.699,50 |
| M | 15.12.1969 | 1.000,00 | 128,05 | 185,88 | 32.012,00 | 46.471,20 |
| M | 15.12.1968 | 1.000,00 | 122,03 | 174,35 | 30.371,00 | 43.391,87 |
| M | 15.12.1967 | 1.000,00 | 116,1 | 163,25 | 28.765,00 | 40.446,62 |
| M | 15.12.1966 | 1.000,00 | 110,25 | 152,6 | 27.192,00 | 37.636,01 |
| M | 15.12.1965 | 1.000,00 | 104,5 | 142,41 | 25.655,00 | 34.960,15 |
| M | 15.12.1964 | 1.000,00 | 98,83 | 132,6 | 24.149,00 | 32.400,10 |
| M | 15.12.1963 | 1.000,00 | 93,24 | 123,21 | 22.676,00 | 29.964,17 |
| M | 15.12.1962 | 1.000,00 | 87,74 | 114,17 | 21.235,00 | 27.632,06 |
| M | 15.12.1961 | 1.000,00 | 82,3 | 105,5 | 19.824,00 | 25.411,18 |
| M | 15.12.1960 | 1.000,00 | 76,95 | 97,18 | 18.444,00 | 23.292,75 |
| M | 15.12.1959 | 1.000,00 | 71,67 | 89,18 | 17.093,00 | 21.267,83 |
| M | 15.12.1958 | 1.000,00 | 66,47 | 81,48 | 15.773,00 | 19.337,30 |
| M | 15.12.1957 | 1.000,00 | 61,33 | 74,11 | 14.480,00 | 17.498,21 |
| M | 15.12.1956 | 1.000,00 | 56,26 | 67,02 | 13.215,00 | 15.742,61 |
| M | 15.12.1955 | 1.000,00 | 51,25 | 60,18 | 11.977,00 | 14.063,68 |
| M | 15.12.1954 | 1.000,00 | 46,31 | 53,62 | 10.766,00 | 12.464,18 |
| M | 15.12.1953 | 1.000,00 | 41,59 | 47,49 | 9.617,00 | 10.979,17 |
| M | 15.12.1952 | 1.000,00 | 36,89 | 41,54 | 8.485,00 | 9.553,99 |
| M | 15.12.1951 | 1.000,00 | 32,22 | 35,78 | 7.369,00 | 8.183,51 |
| M | 15.12.1950 | 1.000,00 | 27,56 | 30,2 | 6.270,00 | 6.869,30 |
| M | 15.12.1949 | 1.000,00 | 22,93 | 24,78 | 5.186,00 | 5.605,45 |

Hinweise zu den Gesamtleistungen (mit *) versehen)

Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung 2009) angenommen. Bei der Berechnung der Beteiligung an den Bewertungsreserven sind wir von der aktuellen Zusammensetzung des Versicherungsbestandes sowie von der Höhe der Bewertungsreserven zum 28.11.2008 ausgegangen. Über deren zukünftige Höhe können wir keine Aussage machen. Die Überschussanteilsätze beruhen auf den von den am Konsortium beteiligten Versicherungsunternehmen deklarierten Werten, entsprechend dem Verhältnis Ihrer Beteiligung. Die tatsächlichen künftigen Leistungen einschließlich der Überschussbeteiligung (Gesamtleistungen) werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Werte sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Beachten Sie bitte, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Tarifliche Vorsorge // Tarif I // Versicherungsbeginn 01.12.2009

Frauen

| G | Geburts- datum | jährlicher Beitrag | monatliche | | Garantie- kapital | Gesamt- kapital *) |
|---|-------------------|-----------------------|--------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|
| | | | Garantie- rente | Gesamt- rente *) | | |
| | | | EUR | EUR | | |
| F | 15.12.1992 | 1.000,00 | 276,1 | 611,3 | 81.010,00 | 179.363,29 |
| F | 15.12.1991 | 1.000,00 | 267,81 | 581,71 | 78.343,00 | 170.171,66 |
| F | 15.12.1990 | 1.000,00 | 259,66 | 553,41 | 75.730,00 | 161.405,03 |
| F | 15.12.1989 | 1.000,00 | 251,65 | 526,27 | 73.171,00 | 153.022,38 |
| F | 15.12.1988 | 1.000,00 | 243,79 | 500,36 | 70.669,00 | 145.039,24 |
| F | 15.12.1987 | 1.000,00 | 236,07 | 475,51 | 68.217,00 | 137.409,35 |
| F | 15.12.1986 | 1.000,00 | 228,48 | 451,77 | 65.817,00 | 130.141,06 |
| F | 15.12.1985 | 1.000,00 | 221,02 | 429,03 | 63.467,00 | 123.199,11 |
| F | 15.12.1984 | 1.000,00 | 213,69 | 407,27 | 61.168,00 | 116.577,67 |
| F | 15.12.1983 | 1.000,00 | 206,49 | 386,43 | 58.916,00 | 110.254,74 |
| F | 15.12.1982 | 1.000,00 | 199,41 | 366,5 | 56.711,00 | 104.227,39 |
| F | 15.12.1981 | 1.000,00 | 192,45 | 347,39 | 54.552,00 | 98.466,92 |
| F | 15.12.1980 | 1.000,00 | 185,62 | 329,1 | 52.440,00 | 92.974,82 |
| F | 15.12.1979 | 1.000,00 | 178,9 | 311,6 | 50.373,00 | 87.734,05 |
| F | 15.12.1978 | 1.000,00 | 172,29 | 294,82 | 48.347,00 | 82.729,31 |
| F | 15.12.1977 | 1.000,00 | 165,8 | 278,79 | 46.366,00 | 77.964,19 |
| F | 15.12.1976 | 1.000,00 | 159,42 | 263,44 | 44.426,00 | 73.417,63 |
| F | 15.12.1975 | 1.000,00 | 153,13 | 248,71 | 42.526,00 | 69.069,20 |
| F | 15.12.1974 | 1.000,00 | 146,96 | 234,64 | 40.668,00 | 64.931,63 |
| F | 15.12.1973 | 1.000,00 | 140,89 | 218,26 | 38.848,00 | 60.183,20 |
| F | 15.12.1972 | 1.000,00 | 134,91 | 205,57 | 37.066,00 | 56.480,05 |
| F | 15.12.1971 | 1.000,00 | 129,04 | 193,41 | 35.324,00 | 52.944,85 |
| F | 15.12.1970 | 1.000,00 | 123,25 | 181,79 | 33.616,00 | 49.581,09 |
| F | 15.12.1969 | 1.000,00 | 117,57 | 170,61 | 31.946,00 | 46.360,71 |
| F | 15.12.1968 | 1.000,00 | 111,97 | 159,91 | 30.311,00 | 43.290,60 |
| F | 15.12.1967 | 1.000,00 | 106,46 | 149,65 | 28.711,00 | 40.355,88 |
| F | 15.12.1966 | 1.000,00 | 101,05 | 139,83 | 27.145,00 | 37.565,07 |
| F | 15.12.1965 | 1.000,00 | 95,71 | 130,37 | 25.612,00 | 34.887,37 |
| F | 15.12.1964 | 1.000,00 | 90,46 | 121,34 | 24.112,00 | 32.344,18 |
| F | 15.12.1963 | 1.000,00 | 85,29 | 112,67 | 22.644,00 | 29.912,56 |
| F | 15.12.1962 | 1.000,00 | 80,2 | 104,34 | 21.207,00 | 27.590,58 |
| F | 15.12.1961 | 1.000,00 | 75,18 | 96,36 | 19.800,00 | 25.375,31 |
| F | 15.12.1960 | 1.000,00 | 70,25 | 88,67 | 18.424,00 | 23.256,98 |
| F | 15.12.1959 | 1.000,00 | 65,38 | 81,34 | 17.077,00 | 21.244,20 |
| F | 15.12.1958 | 1.000,00 | 60,59 | 74,29 | 15.759,00 | 19.320,28 |
| F | 15.12.1957 | 1.000,00 | 55,87 | 67,49 | 14.469,00 | 17.480,18 |
| F | 15.12.1956 | 1.000,00 | 51,21 | 60,99 | 13.206,00 | 15.727,10 |
| F | 15.12.1955 | 1.000,00 | 46,62 | 54,74 | 11.971,00 | 14.054,37 |
| F | 15.12.1954 | 1.000,00 | 42,1 | 48,73 | 10.762,00 | 12.457,17 |
| F | 15.12.1953 | 1.000,00 | 37,77 | 43,12 | 9.613,00 | 10.973,47 |
| F | 15.12.1952 | 1.000,00 | 33,48 | 37,68 | 8.482,00 | 9.548,18 |
| F | 15.12.1951 | 1.000,00 | 29,21 | 32,43 | 7.367,00 | 8.181,01 |
| F | 15.12.1950 | 1.000,00 | 24,97 | 27,35 | 6.268,00 | 6.865,90 |
| F | 15.12.1949 | 1.000,00 | 20,75 | 22,42 | 5.185,00 | 5.604,24 |

Hinweise zu den Gesamtleistungen (mit *) versehen)

Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung 2009) angenommen. Bei der Berechnung der Beteiligung an den Bewertungsreserven sind wir von der aktuellen Zusammensetzung des Versicherungsbestandes sowie von der Höhe der Bewertungsreserven zum 28.11.2008 ausgegangen. Über deren zukünftige Höhe können wir keine Aussage machen. Die Überschussanteilsätze beruhen auf den von den am Konsortium beteiligten Versicherungsunternehmen deklarierten Werten, entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung. Die tatsächlichen künftigen Leistungen einschließlich der Überschussbeteiligung (Gesamtleistungen) werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.
Die Werte sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Beachten Sie bitte, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

**Produktinformation und
Versicherungsinformation
zum Chemie-Tarif I**

Produktinformation und Versicherungsinformation zu Chemie-Tarif I

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Beteiligung an den Überschüssen

Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Beitragskalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden Ihrem Vertrag regelmäßig Überschüsse zugeteilt, welche die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen werden. Die zugeteilten Überschüsse sind ab diesem Zeitpunkt garantiert. Ein von der jeweiligen Ertragslage abhängiger Schlussüberschussanteil wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlage über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Vertragsbeendigung nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Hinweise zu Chancen und Risiken

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen. Insbesondere in einem stark schwankenden Kapitalmarktumfeld sind deutlichere Veränderungen der Schlussüberschussanteile zu erwarten. Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage und durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den in den Tarif Tabellen genannten Gesamtleistungen (mit *) versehen)

Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung 2009) angenommen.

Bei der Berechnung der Beteiligung an den Bewertungsreserven sind wir von der aktuellen Zusammensetzung des Versicherungsbestandes sowie von der Höhe der Bewertungsreserven zum 28.11.2008 ausgegangen. Über deren zukünftige Höhe können wir keine Aussage machen. Die Überschussanteilsätze beruhen auf den von den am Konsortium beteiligten Versicherungsunternehmen deklarierten Werten, entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung. Die tatsächlichen künftigen Leistungen einschließlich der Überschussbeteiligung (Gesamtleistungen) werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Werte sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Nähere Erläuterungen und Hinweise entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" sowie den "Versicherungsmathematischen Hinweisen".

Beachten Sie bitte, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Übersicht der Vertragsbestimmungen und weiterer Informationen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik E70(FID) (12/2008)
- Versicherungsmathematische Hinweise E807FID (12/2008)

Diese Übersicht gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Abweichend zu § 2 "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für das Konsortialgeschäft folgendes:

Die in der Versicherungsinformation genannte Gruppe für die Überschussbeteiligung und die im Geschäftsbericht veröffentlichten Überschussanteilsätze gelten nur für den Allianzanteil. Die beteiligten Konsorten liefern für ihren Anteil der Versicherung eigene Werte zur Überschussbeteiligung, die in die Gesamtberechnung eingehen.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und im Geschäftsbericht beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der Bewertungsreserven gelten nur für den Allianzanteil des Vertrages. Die beteiligten Konsorten melden regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich die auf ihren Anteil entfallenden Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven für den Anteil der beteiligten Konsorten werden von den Konsorten nach deren Verfahren berechnet. Die Bewertungsreserven für die gesamte Versicherung setzen sich aus der Summe der anteiligen Bewertungsreserven der Konsorten zusammen.

Hinweise zu der vorgeschlagenen Versicherung

Konsortium

Der Versicherungsabschluss erfolgt innerhalb des Vertrages der chemischen Industrie mit den Vertragsgesellschaften Allianz Lebensversicherungs-AG (federführend), R + V Lebensversicherung AG, Debeka Lebensversicherungsverein a.G., Gothaer Lebensversicherung a.G., Württembergische Lebensversicherung AG, Victoria Lebensversicherung AG und Generali Lebensversicherung AG.

Beitragszahlung

Der Beitrag ist bis zum Ende der Versicherungsperiode zu zahlen, in der der Versicherte stirbt, längstens bis zum Ablauf der Aufschubdauer.

Die Beiträge des Arbeitgebers sind beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG), wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (Steuerklasse I-V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Westdeutschland (BBG/DRV) - dies sind 2.592,00 EUR im Jahre 2009 - nicht übersteigen. Übersteigen die Beiträge - z.B. durch dynamischen Zuwachs während der Anwartschaftsphase diesen steuerlich relevanten Höchstbeitrag, berechnen wir unabhängig davon die Versicherungsleistungen. Eine Prüfung der Beitragshöhe findet dabei nicht statt.

Zuzahlungen

Während der Aufschubdauer besteht jederzeit die Möglichkeit, die Altersvorsorge durch Zuzahlungen **ohne erneute Risikoprüfung** zu erhöhen. Die Zuzahlung muss mindestens 300 EUR betragen und darf zusammen mit den vereinbarten Beiträgen die jährliche steuerliche Fördergrenze nicht übersteigen.

Teilauszahlung

Der Versicherungsnehmer kann zum Rentenbeginn bis zu 30 % des gebildeten Kapitals auszahlen lassen. Durch die Auszahlung des Kapitalbetrags verringert sich die ab Rentenbeginn garantierte Rente. Der Antrag auf Auszahlung muss spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn gestellt werden.

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus den Versicherungsunterlagen und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Sind Sie **versicherte Person**, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abschließt), dann sprechen wir Sie im Folgenden nicht unmittelbar an. Die Ausführungen / Rechte und Pflichten betreffen vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Sie wünschen eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Herr Max Muster, geboren am 15.12.1965,

Versichert sind insbesondere folgende Leistungen Leistungshöhe

| | | |
|---|-----------------------------|----------------------|
| Bei Erleben des 01.01.2031 eine lebenslange, monatliche Garantierente | | 110,78 EUR |
| oder eine garantierte Kapitalabfindung von | | 27.195,00 EUR |
| inklusive Überschussbeteiligung eine monatliche Gesamtrente | im 1. Jahr des Rentenbezugs | 153,33 EUR * |
| oder eine gesamte Kapitalabfindung von | | 37.643,54 EUR * |

Die vollständigen Beschreibungen der Leistungen sind in den Versicherungsunterlagen sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was ist versichert?" enthalten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich mit der "Gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung"?" in den Versicherungsinformationen.

Die in der Tabelle mit * angegebenen Gesamtleistungen können wir nicht garantieren. Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte den AVB im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?", den Versicherungsunterlagen sowie dem Vorschlag im Abschnitt "Erläuterungen zur Überschussbeteiligung".

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann muss dieser gezahlt werden und welche Kosten fallen an?

| | |
|----------------------|---------------------------|
| | Jährlicher Beitrag |
| Zu zahlender Beitrag | 1.000,00 EUR |

Die Beitragszahlung soll wunschgemäß am 01.01.2009 beginnen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem genannten Termin. Die weiteren Beiträge sind jährlich jeweils am 1.1. und der letzte Beitrag am 01.01.2030 fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt wurde. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie den Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?", "Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" und "Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?". In den Beitrag sind die folgenden Kosten einkalkuliert; sie werden nicht gesondert erhoben.

| | | | | |
|--|--------------------------------------|---|--|--------|
| Abschluss- und Vertriebskosten | laufende Kosten in der Aufschubdauer | | laufende im Rentenbezug | Kosten |
| für jedes Versicherungsjahr | für jedes Versicherungsjahr | | für jedes Jahr des Rentenbezugs | |
| 0,00 EUR (= 0,00 % der Beitragssumme) | 45,00 EUR | zzgl. 0,30 EUR je 100 EUR Deckungskapital | 1,75 EUR je 100 EUR gezahlte Rente | |

Das Deckungskapital ist der verzinslich angesammelte Teil des Beitrags inklusive möglicher Überschüsse, der nicht für Risikoübernahme und Kosten verwendet wird. Weitere Informationen finden Sie unter "Allgemeines zu Ihrer Versicherung" in den AVB.

Unter der Annahme, dass die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt, führen die einkalkulierten laufenden Kosten für jedes Versicherungsjahr der Aufschubdauer zu einem jährlichen Renditeeffekt von 0,78 %-Punkten. Unter Berücksichtigung der Kostenüberschussanteile reduziert er sich auf aktuell 0,59 %-Punkte. Der Renditeeffekt gibt an, um wie viel höher die Beitragsrendite eines Versicherungsvertrages wäre, bei dem keinerlei laufende Kosten einkalkuliert sind. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Wie wird der Renditeeffekt bestimmt?" in den Versicherungsinformationen.

Die dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit, Beitragsfreistellungen, Wegfall von Zusatzversicherungen usw., können zu einer Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen. Die möglichen Gestaltungsoptionen für Ihren Vertrag entnehmen Sie bitte den AVB.

Sonstige nicht in den Beitrag einkalkulierte Kosten können bei besonderen Anlässen entstehen (z. B. Rückläufer im Lastschriftverfahren). Informationen zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten "Kostenübersicht".

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Allgemeines zu Ihrer Versicherung", "Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?" und "Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?".

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Grundsätzlich erbringen wir die versicherten Leistungen unabhängig von der Ursache des Leistungsfalls. Einige Fälle sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgenommen. Stirbt die versicherte Person beispielsweise im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, zahlen wir nur den Rückkaufswert.

Dies ist keine abschließende Darstellung. Nähere Einzelheiten können Sie den AVB den Abschnitten "Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz von ABC-Waffen/-Stoffen?" und "Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen?" entnehmen.

5. Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Damit wir Ihren Antrag prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle "Fragen und Angaben zu gefahrerheblichen Umständen" bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung stets wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Verletzen Sie Ihre Verpflichtungen bei Vertragsschluss, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Wir können unter bestimmten Voraussetzungen z. B. vom Versicherungsvertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit Sie die Pflichtverletzung im konkreten Fall zu vertreten haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB im Abschnitt "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?" sowie der "Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sollte sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?" und "Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?".

7. Welche Pflichten sind im Leistungsfall / Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, benötigen wir bestimmte Unterlagen (z. B. den Versicherungsschein) von Ihnen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen. Dies ist keine abschließende Darstellung.

Einzelheiten können Sie den AVB im Abschnitt "Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistungen zu beachten?" entnehmen.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am 01.01.2009 beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrages.

Die Rentenzahlung soll am 01.01.2031 beginnen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Vorschlag.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Eine Kündigung von Versicherungen innerhalb der betrieblichen Altersversorgung und von Versicherungen mit Verfügungsbeschränkungen ist wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Betriebsrentengesetz) nur eingeschränkt möglich.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB im Abschnitt "Wann können Sie die Versicherung kündigen?".

Versicherungsinformationen

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus den Versicherungsunterlagen und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Sind Sie **versicherte Person**, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abschließt), dann sprechen wir Sie im Folgenden nicht unmittelbar an. Die Ausführungen / Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Der Versicherungsabschluss erfolgt innerhalb des Vertrages der chemischen Industrie mit den Vertragsgesellschaften Allianz Lebensversicherungs-AG (federführend), R + V Lebensversicherung AG, Debeka Lebensversicherungsverein a.G., Gothaer Lebensversicherung a.G., Württembergische Lebensversicherung AG, Victoria Lebensversicherung AG und Generali Lebensversicherung AG.

Die Anschrift der Allianz Lebensversicherungs-AG als Federführer lautet: 10850 Berlin. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231.

Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in den Versicherungsunterlagen und Ihrem Versicherungsschein genannt.

Die Allianz Lebensversicherungs-AG als federführender Versicherer sowie die beteiligten Konsorten, soweit es sich um unter deutscher Rechts- und Finanzaufsicht stehende, im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) organisierte Lebensversicherer handelt, sind Mitglieder des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Welches Recht gilt?

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach welchem Ihnen

- der Versicherungsschein einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und
- die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) vorgeschriebenen Informationen, die Sie in diesen "Versicherungsinformationen", den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im "Produktinformationsblatt" finden, zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 01802/400104 (6 ct./Fax.) oder per E-mail an Lebensversicherung@Allianz.de. Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Für den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, gilt Folgendes:

- Haben wir Sie in der Belehrung auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den im Falle des Widerrufs zu zahlenden Beitrag hingewiesen, behalten wir diesen Teil Ihres Beitrages ein, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG.
- Haben Sie zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, ist aber die Belehrung über das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder den zu zahlenden Beitrag unterblieben, erhalten Sie einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG oder, wenn dies für Sie günstiger ist, den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zurück. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben. Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist oder haben Sie die genannte Zustimmung nicht erteilt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzuzahlen. Unsere Erstattungspflicht erfüllen wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, entnehmen Sie den Versicherungsunterlagen und den AVB in den Abschnitten "Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern?" und "Wann können Sie die Versicherung kündigen?".

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 80.000 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 5.000 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Lebensversicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Was gilt für die Überschussbeteiligung?

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Beachten Sie bitte, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Erläuterungen und Hinweise entnehmen Sie bitte den AVB im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" sowie den beigefügten "Versicherungsmathematischen Hinweisen".

Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe GZ geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt: HVE0109 für den Baustein zur Altersvorsorge

Wie wird der Renditeeffekt bestimmt?

Bei der Darstellung der Kosten und der Berechnung des Renditeeffektes folgen wir der Empfehlung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).

Der Renditeeffekt wird wie folgt ermittelt:

- 1.Schritt: Aus dem Jahresbeitrag und der im "Produktinformationsblatt" dargestellten Ablaufleistung wird die Beitragsrendite als Zinssatz X des Vertrages ermittelt.
- 2.Schritt: Es wird der Zinssatz Y ermittelt, mit dem der um die einkalkulierten laufenden Kosten verminderte Jahresbeitrag verzinst werden muss, um die gleiche Ablaufleistung zu erhalten.
- 3.Schritt: Der Renditeeffekt ergibt sich aus der Differenz der beiden Zinssätze Y und X.

Abweichend zu § 2 "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" der

Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für das Konsortialgeschäft folgendes:

Die in der Versicherungsinformation genannte Gruppe für die Überschussbeteiligung und die im Geschäftsbericht veröffentlichten Überschussanteilsätze gelten nur für den Allianzanteil. Die beteiligten Konsorten liefern für ihren Anteil der Versicherung eigene Werte zur Überschussbeteiligung, die in die Gesamtberechnung eingehen.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und im Geschäftsbericht beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der Bewertungsreserven gelten nur für den Allianzanteil des Vertrages. Die beteiligten Konsorten melden regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich die auf ihren Anteil entfallenden Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven für den Anteil der beteiligten Konsorten werden von den Konsorten nach deren Verfahren berechnet. Die Bewertungsreserven für die gesamte Versicherung setzen sich aus der Summe der anteiligen Bewertungsreserven der Konsorten zusammen.

Welche Leistungen ergeben sich bei Rückkauf bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 31.12. des angegebenen Jahres berechnet.

| Jahr | Garantierte Leistung bei Rückkauf | Rückkaufswert *) einschließlich der Beteiligung am Überschuss | Bei Rückkauf berücksichtigter Abzug |
|------|-----------------------------------|---|-------------------------------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| 2009 | 905,30 | 905,83 | 70,00 |
| 2010 | 1.881,78 | 1.908,62 | 90,00 |
| 2011 | 2.879,82 | 2.960,58 | 110,00 |
| 2012 | 3.899,46 | 4.063,69 | 130,00 |
| 2013 | 4.941,86 | 5.221,13 | 150,00 |
| 2014 | 6.005,01 | 6.427,74 | 170,00 |
| 2015 | 7.068,59 | 7.672,83 | 190,00 |
| 2016 | 8.167,15 | 8.990,48 | 190,00 |
| 2017 | 9.291,69 | 10.373,50 | 185,00 |
| 2018 | 10.444,41 | 11.827,36 | 175,00 |
| 2019 | 11.626,65 | 13.356,20 | 160,00 |
| 2020 | 12.840,76 | 14.964,55 | 140,00 |
| 2021 | 14.088,45 | 16.658,01 | 115,00 |
| 2022 | 15.400,61 | 18.470,75 | 50,00 |
| 2023 | 16.735,00 | 20.779,28 | |
| 2024 | 18.063,08 | 22.855,72 | |
| 2025 | 19.427,68 | 24.954,48 | |
| 2026 | 20.831,04 | 27.165,08 | |
| 2027 | 22.275,99 | 29.494,10 | |
| 2028 | 23.764,36 | 31.949,01 | |
| 2029 | 25.299,44 | 34.538,43 | |

*) Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) kann nicht garantiert werden.

Bei Kündigung Ihrer Versicherung wird - soweit vorhanden - der Rückkaufswert ausgezahlt. Für die Berechnung des Rückkaufswertes wird das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Rückkaufswertes haben wir einen Abzug (§169 VVG) vorgenommen. Eine Kündigung von Versicherungen innerhalb der betrieblichen Altersversorgung und von Versicherungen mit Verfügungsbeschränkungen ist wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Betriebsrentengesetz) nur eingeschränkt möglich.

Warum ein Abzug erforderlich ist, wird nachstehend erläutert:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.
- Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden, die die Erfüllbarkeit unserer Leistungszusagen gefährden könnten. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht durch Ihre eingezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge allein abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung Ihres Vertrages unterbricht diesen Prozess und hat damit negative Auswirkungen auf das verbleibende Versichertenkollektiv. Dies wird durch einen Teil des Abzugs ausgeglichen.

Kommt es innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis zu einem bedingungsgemäß zulässigen Rückkauf der Versicherung, entfällt bei Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der obige Abzug.

Falls der Rückkaufswert Ihrer Versicherung die Todesfalleistung übersteigt, wird eine sich daraus ergebende mögliche Risikogegenauslese durch einen zusätzlichen Abzug ausgeglichen. Dieser Abzug ist im oben genannten Abzug nicht enthalten.

Eine vorzeitige Kündigung ist mit Nachteilen verbunden. Bitte beachten Sie, dass der ausgewiesene Rückkaufswert nicht der Summe der gezahlten Beiträge entspricht. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen.

Bei der Berechnung der Beteiligung an den Bewertungsreserven sind wir von der aktuellen Zusammensetzung des Versicherungsbestandes sowie von der Höhe der Bewertungsreserven zum 28.11.2008 ausgegangen. Über deren zukünftige Höhe können wir keine Aussage machen. Die Überschussanteilsätze beruhen auf den von den am Konsortium beteiligten Versicherungsunternehmen deklarierten Werten, entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung.

Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres ohne die derzeit gültige Überschussbeteiligung berechnet.

| Jahr | Monatliche Garantierente zum Rentenbeginn | Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende garantierte Todesfalleistung im Jahr nach Beitragsfreistellung |
|------|---|---|
| | EUR | EUR |
| 2010 | 5,94 | 1.000,00 |
| 2011 | 12,09 | 2.000,00 |
| 2012 | 18,11 | 3.000,00 |
| 2013 | 23,99 | 4.000,00 |
| 2014 | 29,74 | 5.000,00 |
| 2015 | 35,37 | 6.000,00 |
| 2016 | 40,88 | 7.000,00 |
| 2017 | 46,27 | 8.000,00 |
| 2018 | 51,54 | 9.000,00 |
| 2019 | 56,69 | 10.000,00 |
| 2020 | 61,74 | 11.000,00 |
| 2021 | 66,67 | 12.000,00 |
| 2022 | 71,50 | 13.000,00 |
| 2023 | 76,23 | 14.000,00 |
| 2024 | 81,09 | 15.000,00 |
| 2025 | 85,61 | 16.000,00 |
| 2026 | 90,04 | 17.000,00 |
| 2027 | 94,36 | 18.000,00 |
| 2028 | 98,60 | 19.000,00 |
| 2029 | 102,74 | 20.000,00 |
| 2030 | 106,81 | 21.000,00 |

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung haben wir deshalb einen Abzug gemäß "AVB" berücksichtigt.

Welche Leistungen ergeben sich mit der "gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung"?

| Bei Erleben des 01.01.2031 | Bei einem angenommenen Zinssatz von ... | | |
|--|---|---------------|---------------|
| | 2,76 % | 3,76 % | 4,76 % |
| monatliche Gesamrente | 117,24 EUR | 131,39 EUR | 147,59 EUR |
| oder einmalige gesamte Kapitalabfindung | 28.782,00 EUR | 32.254,00 EUR | 36.232,00 EUR |

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich um ein Rechenmodell, dem für alle Lebensversicherungsunternehmen gesetzlich vorgeschriebene, fiktive Parameter (z. B. angenommene Zinssätze) zugrunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Ein Schlussüberschuss und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie die Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn sind nicht in den oben genannten Werten enthalten.

Tarifliche Vorsorge // Tarif II // Versicherungsbeginn 01.12.2009

Männer

| G | Geburtsdatum | jährlicher Beitrag | monatliche | | monatliche | | Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn | gesamte Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn *) |
|---|--------------|--------------------|---------------|----------------|-----------------|------------------|--------------------------------------|---|
| | | | Garantierente | Gesamtrente *) | Garantiekapital | Gesamtkapital *) | | |
| | | | EUR | EUR | EUR | EUR | | |
| M | 15.12.1993 | 1.000,00 | 266,08 | 621,33 | 80.422,00 | 187.795,22 | 159,65 | 372,81 |
| M | 15.12.1992 | 1.000,00 | 258,11 | 590,76 | 77.781,00 | 178.025,56 | 154,87 | 354,47 |
| M | 15.12.1991 | 1.000,00 | 250,33 | 561,58 | 75.211,00 | 168.725,88 | 150,2 | 336,95 |
| M | 15.12.1990 | 1.000,00 | 242,85 | 534,24 | 72.744,00 | 160.026,04 | 145,71 | 320,54 |
| M | 15.12.1989 | 1.000,00 | 235,52 | 508,11 | 70.333,00 | 151.734,14 | 141,31 | 304,86 |
| M | 15.12.1988 | 1.000,00 | 228,3 | 483,09 | 67.966,00 | 143.820,04 | 136,98 | 289,85 |
| M | 15.12.1987 | 1.000,00 | 221,19 | 459,09 | 65.647,00 | 136.252,34 | 132,71 | 275,45 |
| M | 15.12.1986 | 1.000,00 | 214,2 | 436,1 | 63.372,00 | 129.022,75 | 128,52 | 261,66 |
| M | 15.12.1985 | 1.000,00 | 207,32 | 414,13 | 61.142,00 | 122.134,25 | 124,39 | 248,48 |
| M | 15.12.1984 | 1.000,00 | 200,54 | 393,05 | 58.956,00 | 115.550,08 | 120,32 | 235,83 |
| M | 15.12.1983 | 1.000,00 | 193,87 | 372,85 | 56.810,00 | 109.259,05 | 116,32 | 223,7 |
| M | 15.12.1982 | 1.000,00 | 187,31 | 353,52 | 54.709,00 | 103.259,36 | 112,39 | 212,13 |
| M | 15.12.1981 | 1.000,00 | 180,84 | 335,02 | 52.648,00 | 97.532,83 | 108,5 | 201 |
| M | 15.12.1980 | 1.000,00 | 174,48 | 317,29 | 50.627,00 | 92.065,73 | 104,69 | 190,37 |
| M | 15.12.1979 | 1.000,00 | 168,2 | 300,24 | 48.644,00 | 86.827,11 | 100,92 | 180,14 |
| M | 15.12.1978 | 1.000,00 | 162,02 | 283,94 | 46.699,00 | 81.837,79 | 97,21 | 170,37 |
| M | 15.12.1977 | 1.000,00 | 155,94 | 268,32 | 44.793,00 | 77.073,50 | 93,56 | 160,99 |
| M | 15.12.1976 | 1.000,00 | 149,95 | 253,34 | 42.925,00 | 72.520,33 | 89,97 | 152,01 |
| M | 15.12.1975 | 1.000,00 | 144,07 | 239,03 | 41.098,00 | 68.186,94 | 86,44 | 143,42 |
| M | 15.12.1974 | 1.000,00 | 138,28 | 222,35 | 39.309,00 | 63.205,25 | 82,97 | 133,41 |
| M | 15.12.1973 | 1.000,00 | 132,6 | 209,49 | 37.560,00 | 59.339,63 | 79,56 | 125,68 |
| M | 15.12.1972 | 1.000,00 | 127,01 | 197,22 | 35.848,00 | 55.665,13 | 76,21 | 118,33 |
| M | 15.12.1971 | 1.000,00 | 121,52 | 185,49 | 34.176,00 | 52.164,53 | 72,91 | 111,29 |
| M | 15.12.1970 | 1.000,00 | 116,13 | 174,25 | 32.541,00 | 48.826,25 | 69,68 | 104,55 |
| M | 15.12.1969 | 1.000,00 | 110,83 | 163,52 | 30.941,00 | 45.648,76 | 66,5 | 98,11 |
| M | 15.12.1968 | 1.000,00 | 105,62 | 153,23 | 29.378,00 | 42.619,57 | 63,37 | 91,93 |
| M | 15.12.1967 | 1.000,00 | 100,5 | 143,4 | 27.848,00 | 39.735,44 | 60,3 | 86,04 |
| M | 15.12.1966 | 1.000,00 | 95,45 | 133,97 | 26.350,00 | 36.981,88 | 57,27 | 80,38 |
| M | 15.12.1965 | 1.000,00 | 90,49 | 124,93 | 24.883,00 | 34.355,55 | 54,29 | 74,95 |
| M | 15.12.1964 | 1.000,00 | 85,6 | 116,3 | 23.449,00 | 31.856,55 | 51,36 | 69,77 |
| M | 15.12.1963 | 1.000,00 | 80,79 | 108 | 22.043,00 | 29.467,73 | 48,47 | 64,8 |
| M | 15.12.1962 | 1.000,00 | 76,04 | 100,06 | 20.667,00 | 27.193,22 | 45,62 | 60,03 |
| M | 15.12.1961 | 1.000,00 | 71,37 | 92,43 | 19.319,00 | 25.020,94 | 42,82 | 55,47 |
| M | 15.12.1960 | 1.000,00 | 66,76 | 85,11 | 17.999,00 | 22.947,16 | 40,06 | 51,07 |
| M | 15.12.1959 | 1.000,00 | 62,22 | 78,1 | 16.706,00 | 20.970,35 | 37,33 | 46,86 |
| M | 15.12.1958 | 1.000,00 | 57,74 | 71,38 | 15.439,00 | 19.087,87 | 34,64 | 42,82 |
| M | 15.12.1957 | 1.000,00 | 53,31 | 64,92 | 14.196,00 | 17.286,75 | 31,99 | 38,95 |
| M | 15.12.1956 | 1.000,00 | 48,95 | 58,71 | 12.978,00 | 15.567,09 | 29,37 | 35,23 |
| M | 15.12.1955 | 1.000,00 | 44,63 | 52,75 | 11.783,00 | 13.925,45 | 26,78 | 31,65 |
| M | 15.12.1954 | 1.000,00 | 40,37 | 47 | 10.612,00 | 12.356,78 | 24,22 | 28,2 |
| M | 15.12.1953 | 1.000,00 | 36,28 | 41,64 | 9.494,00 | 10.896,76 | 21,77 | 24,98 |
| M | 15.12.1952 | 1.000,00 | 32,2 | 36,42 | 8.390,00 | 9.490,43 | 19,32 | 21,85 |
| M | 15.12.1951 | 1.000,00 | 28,14 | 31,38 | 7.299,00 | 8.139,36 | 16,88 | 18,82 |
| M | 15.12.1950 | 1.000,00 | 24,09 | 26,49 | 6.221,00 | 6.839,15 | 14,45 | 15,89 |
| M | 15.12.1949 | 1.000,00 | 20,05 | 21,74 | 5.154,00 | 5.587,76 | 12,03 | 13,04 |

Hinweise zu den Gesamtleistungen (mit *) versehen)

Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung 2009) angenommen. Bei der Berechnung der Beteiligung an den Bewertungsreserven sind wir von der aktuellen Zusammensetzung des Versicherungsbestandes sowie von der Höhe der Bewertungsreserven zum 28.11.2008 ausgegangen. Über deren zukünftige Höhe können wir keine Aussage machen. Die Überschussanteilsätze beruhen auf den von dem am Konsortium beteiligten Versicherungsunternehmen deklarierten Werten, entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung. Die tatsächlichen künftigen Leistungen einschließlich der Überschussbeteiligung (Gesamtleistungen) werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Werte sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Beachten Sie bitte, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Tarifliche Vorsorge // Tarif II // Versicherungsbeginn 01.12.2009

Frauen

| G | Geburtsdatum | jährlicher Beitrag | monatliche | | monatliche | | Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn | gesamte Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn *) |
|---|--------------|--------------------|--------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|--------------------------------------|---|
| | | | Garantie- rente | Gesamt- rente *) | Garantie- kapital | Gesamt- kapital *) | | |
| | | | EUR | EUR | EUR | EUR | | |
| F | 15.12.1992 | 1.000,00 | 257,28 | 587,79 | 79.561,00 | 181.764,92 | 154,37 | 352,68 |
| F | 15.12.1991 | 1.000,00 | 249,5 | 558,85 | 76.940,00 | 172.331,22 | 149,7 | 335,31 |
| F | 15.12.1990 | 1.000,00 | 241,89 | 531,27 | 74.383,00 | 163.367,35 | 145,13 | 318,75 |
| F | 15.12.1989 | 1.000,00 | 234,42 | 504,86 | 71.880,00 | 154.804,51 | 140,65 | 302,9 |
| F | 15.12.1988 | 1.000,00 | 227,07 | 479,59 | 69.426,00 | 146.636,39 | 136,24 | 287,76 |
| F | 15.12.1987 | 1.000,00 | 219,84 | 455,41 | 67.020,00 | 138.836,50 | 131,9 | 273,24 |
| F | 15.12.1986 | 1.000,00 | 212,73 | 432,29 | 64.664,00 | 131.403,89 | 127,64 | 259,38 |
| F | 15.12.1985 | 1.000,00 | 205,74 | 410,14 | 62.354,00 | 124.304,35 | 123,44 | 246,07 |
| F | 15.12.1984 | 1.000,00 | 198,87 | 388,97 | 60.095,00 | 117.537,36 | 119,32 | 233,38 |
| F | 15.12.1983 | 1.000,00 | 192,13 | 368,72 | 57.883,00 | 111.082,26 | 115,28 | 221,24 |
| F | 15.12.1982 | 1.000,00 | 185,5 | 349,33 | 55.715,00 | 104.923,54 | 111,3 | 209,6 |
| F | 15.12.1981 | 1.000,00 | 178,98 | 330,79 | 53.593,00 | 99.050,53 | 107,39 | 198,48 |
| F | 15.12.1980 | 1.000,00 | 172,58 | 313,08 | 51.518,00 | 93.456,85 | 103,55 | 187,85 |
| F | 15.12.1979 | 1.000,00 | 166,3 | 296,16 | 49.487,00 | 88.132,95 | 99,78 | 177,69 |
| F | 15.12.1978 | 1.000,00 | 160,11 | 279,93 | 47.497,00 | 83.041,55 | 96,07 | 167,96 |
| F | 15.12.1977 | 1.000,00 | 154,05 | 264,46 | 45.553,00 | 78.203,38 | 92,43 | 158,67 |
| F | 15.12.1976 | 1.000,00 | 148,08 | 249,63 | 43.647,00 | 73.581,57 | 88,85 | 149,78 |
| F | 15.12.1975 | 1.000,00 | 142,21 | 235,46 | 41.783,00 | 69.180,26 | 85,33 | 141,28 |
| F | 15.12.1974 | 1.000,00 | 136,45 | 218,93 | 39.959,00 | 64.114,09 | 81,87 | 131,35 |
| F | 15.12.1973 | 1.000,00 | 130,79 | 206,26 | 38.177,00 | 60.203,53 | 78,47 | 123,75 |
| F | 15.12.1972 | 1.000,00 | 125,24 | 194,11 | 36.433,00 | 56.470,23 | 75,14 | 116,46 |
| F | 15.12.1971 | 1.000,00 | 119,78 | 182,5 | 34.729,00 | 52.912,65 | 71,87 | 109,5 |
| F | 15.12.1970 | 1.000,00 | 114,42 | 171,39 | 33.061,00 | 49.525,77 | 68,65 | 102,83 |
| F | 15.12.1969 | 1.000,00 | 109,14 | 160,78 | 31.430,00 | 46.298,28 | 65,48 | 96,45 |
| F | 15.12.1968 | 1.000,00 | 103,96 | 150,59 | 29.834,00 | 43.216,40 | 62,38 | 90,36 |
| F | 15.12.1967 | 1.000,00 | 98,86 | 140,85 | 28.272,00 | 40.279,59 | 59,32 | 84,51 |
| F | 15.12.1966 | 1.000,00 | 93,85 | 131,55 | 26.744,00 | 37.486,44 | 56,31 | 78,93 |
| F | 15.12.1965 | 1.000,00 | 88,92 | 122,63 | 25.249,00 | 34.818,04 | 53,35 | 73,58 |
| F | 15.12.1964 | 1.000,00 | 84,07 | 114,09 | 23.785,00 | 32.276,75 | 50,44 | 68,46 |
| F | 15.12.1963 | 1.000,00 | 79,29 | 105,89 | 22.351,00 | 29.849,01 | 47,57 | 63,54 |
| F | 15.12.1962 | 1.000,00 | 74,58 | 98,05 | 20.947,00 | 27.535,89 | 44,75 | 58,83 |
| F | 15.12.1961 | 1.000,00 | 69,95 | 90,51 | 19.572,00 | 25.326,33 | 41,97 | 54,31 |
| F | 15.12.1960 | 1.000,00 | 65,38 | 83,29 | 18.225,00 | 23.217,78 | 39,23 | 49,97 |
| F | 15.12.1959 | 1.000,00 | 60,88 | 76,38 | 16.906,00 | 21.209,75 | 36,53 | 45,84 |
| F | 15.12.1958 | 1.000,00 | 56,44 | 69,74 | 15.614,00 | 19.292,24 | 33,86 | 41,83 |
| F | 15.12.1957 | 1.000,00 | 52,07 | 63,37 | 14.348,00 | 17.463,05 | 31,24 | 38,02 |
| F | 15.12.1956 | 1.000,00 | 47,75 | 57,24 | 13.106,00 | 15.713,21 | 28,65 | 34,34 |
| F | 15.12.1955 | 1.000,00 | 43,49 | 51,38 | 11.890,00 | 14.046,13 | 26,09 | 30,82 |
| F | 15.12.1954 | 1.000,00 | 39,29 | 45,73 | 10.697,00 | 12.452,14 | 23,57 | 27,43 |
| F | 15.12.1953 | 1.000,00 | 35,26 | 40,46 | 9.563,00 | 10.971,23 | 21,16 | 24,28 |
| F | 15.12.1952 | 1.000,00 | 31,26 | 35,35 | 8.443,00 | 9.547,61 | 18,76 | 21,22 |
| F | 15.12.1951 | 1.000,00 | 27,29 | 30,42 | 7.339,00 | 8.182,49 | 16,37 | 18,25 |
| F | 15.12.1950 | 1.000,00 | 23,33 | 25,64 | 6.249,00 | 6.868,43 | 14 | 15,39 |
| F | 15.12.1949 | 1.000,00 | 19,4 | 21,03 | 5.173,00 | 5.607,41 | 11,64 | 12,62 |

Hinweise zu den Gesamtleistungen (mit *) versehen)

Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung 2009) angenommen. Bei der Berechnung der Beteiligung an den Bewertungsreserven sind wir von der aktuellen Zusammensetzung des Versicherungsbestandes sowie von der Höhe der Bewertungsreserven zum 28.11.2008 ausgegangen. Über deren zukünftige Höhe können wir keine Aussage machen. Die Überschussanteilsätze beruhen auf den von den am Konsortium beteiligten Versicherungsunternehmen deklarierten Werten, entsprechend dem Verhältnis Ihrer Beteiligung. Die tatsächlichen künftigen Leistungen einschließlich der Überschussbeteiligung (Gesamtleistungen) werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Werte sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Produktinformation und Versicherungsinformation zu Chemie-Tarif II

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Beteiligung an den Überschüssen

Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Beitragskalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden Ihrem Vertrag regelmäßig Überschüsse zugeteilt, welche die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen werden. Die zugeteilten Überschüsse sind ab diesem Zeitpunkt garantiert. Ein von der jeweiligen Ertragslage abhängiger Schlussüberschussanteil wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlage über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Vertragsbeendigung nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet.

Hinweise zu Chancen und Risiken

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen. Insbesondere in einem stark schwankenden Kapitalmarktumfeld sind deutlichere Veränderungen der Schlussüberschussanteile zu erwarten. Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage und durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den Gesamtleistungen (mit *) versehen)

Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung 2009) angenommen. Bei der Berechnung der Beteiligung an den Bewertungsreserven sind wir von der aktuellen Zusammensetzung des Versicherungsbestandes sowie von der Höhe der Bewertungsreserven zum 28.11.2008 ausgegangen. Über deren zukünftige Höhe können wir keine Aussage machen. Die Überschussanteilsätze beruhen auf den von den am Konsortium beteiligten Versicherungsunternehmen deklarierten Werten, entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung. Die tatsächlichen künftigen Leistungen einschließlich der Überschussbeteiligung (Gesamtleistungen) werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Werte sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur als **unverbindliches Beispiel** anzusehen. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Nähere Erläuterungen und Hinweise entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" sowie den "Versicherungsmathematischen Hinweisen".

Beachten Sie bitte, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Übersicht der Vertragsbestimmungen und weiterer Informationen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik E70(FID) (12/2008)
- Besondere Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E16(FID) (12/2008)
- Besondere Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E18 (12/2008)
- Versicherungsmathematische Hinweise E807FID (12/2008)

Diese Übersicht gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Abweichend zu § 2 "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für das Konsortialgeschäft folgendes:

Die in der Versicherungsinformation genannte Gruppe für die Überschussbeteiligung und die im Geschäftsbericht veröffentlichten Überschussanteilsätze gelten nur für den Allianzanteil. Die beteiligten Konsorten liefern für ihren Anteil der Versicherung eigene Werte zur Überschussbeteiligung, die in die Gesamtberechnung eingehen.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und im Geschäftsbericht beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der Bewertungsreserven gelten nur für den Allianzanteil des Vertrages. Die beteiligten Konsorten melden regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich die auf ihren Anteil entfallenden Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven für den Anteil der beteiligten Konsorten werden von den Konsorten nach deren Verfahren berechnet. Die Bewertungsreserven für die gesamte Versicherung setzen sich aus der Summe der anteiligen Bewertungsreserven der Konsorten zusammen.

Hinweise zu der vorgeschlagenen Versicherung

Konsortium

Der Versicherungsabschluss erfolgt innerhalb des Vertrages der chemischen Industrie mit den Vertragsgesellschaften Allianz Lebensversicherungs-AG (federführend), R + V Lebensversicherung AG, Debeka Lebensversicherungsverein a.G., Gothaer Lebensversicherung a.G., Württembergische Lebensversicherung AG, Victoria Lebensversicherung AG und Generali Lebensversicherung AG.

Hinterbliebenenrente

Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, entfällt der Baustein Hinterbliebenenrente. In diesem Fall verändern sich die ausgewiesenen Leistungswerte. Der zu zahlende Gesamtbeitrag verändert sich.

Beitragszahlung

Der Beitrag ist bis zum Ende der Versicherungsperiode zu zahlen, in der der Versicherte stirbt, längstens bis zum Ablauf der Aufschubdauer.

Die Beiträge des Arbeitgebers sind beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 63 EStG), wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (Steuerklasse I-V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Westdeutschland (BBG/DRV) - dies sind 2.592,00 EUR im Jahre 2009 - nicht übersteigen. Übersteigen die Beiträge - z.B. durch dynamischen Zuwachs während der Anwartschaftsphase diesen steuerlich relevanten Höchstbeitrag, berechnen wir unabhängig davon die Versicherungsleistungen. Eine Prüfung der Beitragshöhe findet dabei nicht statt. Der Beitrag wurde unter der Voraussetzung ermittelt, dass wir den Versicherungsschutz zu normalen Bedingungen bieten können.

Zuzahlungen

Während der Aufschubdauer besteht jederzeit die Möglichkeit, die Altersvorsorge durch Zuzahlungen **ohne erneute Risikoprüfung** zu erhöhen. Die Zuzahlung muss mindestens 300 EUR betragen und darf zusammen mit den vereinbarten Beiträgen die jährliche steuerliche Fördergrenze nicht übersteigen.

Teilauszahlung

Der Versicherungsnehmer kann zum Rentenbeginn bis zu 30 % des gebildeten Kapitals auszahlen lassen. Durch die Auszahlung des Kapitalbetrags verringert sich die ab Rentenbeginn garantierte Rente. Der Antrag auf Auszahlung muss spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn gestellt werden.

Produktinformationsblatt

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend und können durch eine Risikoprüfung vor Vertragsschluss noch beeinflusst werden. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus den Versicherungsunterlagen und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Sind Sie **versicherte Person**, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abschließt), dann sprechen wir Sie im Folgenden nicht unmittelbar an. Die Ausführungen / Rechte und Pflichten betreffen vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Sie wünschen eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert ist Herr Max Muster, geboren am 15.12.1965
und Frau Maike Muster, geb. 15.12.1965.

| Versichert sind insbesondere folgende Leistungen | Leistungshöhe |
|--|--|
| Bei Erleben des 01.01.2031 eine lebenslange, monatliche Garantierente oder eine garantierte Kapitalabfindung von | 95,75 EUR 26.330,00 EUR |
| Inklusive Überschussbeteiligung eine monatliche Gesamtrente oder eine gesamte Kapitalabfindung von | im 1. Jahr des Rentenbezugs 134,40 EUR * 36.957,31 EUR * |
| Bei Tod ab dem 01.01.2031 eine garantierte lebenslange, monatliche Hinterbliebenenrente | 57,45 EUR |
| Inklusive Überschussbeteiligung eine monatliche Gesamtrente | im 1. Jahr ab Rentenbeginn 80,63 EUR * |
| Bei Tod vor Rentenbeginn eine garantierte lebenslange, monatliche Hinterbliebenenrente | 57,45 EUR |
| für die Bildung der Gesamtrente steht ein Gesamtkapital * zur Verfügung in Höhe von | im 1. Versicherungsjahr: 21.076,04 EUR |

Die vollständigen Beschreibungen der Leistungen sind in den Versicherungsunterlagen sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) im Abschnitt "Was ist versichert?" enthalten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich mit der "Gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung"?" in den Versicherungsinformationen.

Die in der Tabelle mit * angegebenen Gesamtleistungen können wir nicht garantieren. Erläuterungen und Hinweise zur Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte den AVB im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?", den Versicherungsunterlagen sowie dem Vorschlag im Abschnitt "Erläuterungen zur Überschussbeteiligung".

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann muss dieser gezahlt werden und welche Kosten fallen an?

| | |
|----------------------|------------------------------------|
| Zu zahlender Beitrag | Jährlicher Beitrag 1.000,00 EUR |
|----------------------|------------------------------------|

Die Beitragszahlung soll wunschgemäß am 01.01.2009 beginnen. Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem genannten Termin. Die weiteren Beiträge sind jährlich jeweils am 1.1. und der letzte Beitrag am 01.01.2030 fällig. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem können

wir vom Vertrag zurücktreten, solange der erste Beitrag nicht gezahlt wurde. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie den Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter

bestimmten Voraussetzungen kündigen. Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?", "Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" und "Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?".

In den Beitrag sind die folgenden Kosten einkalkuliert; sie werden nicht gesondert erhoben.

| Abschluss- und Vertriebskosten | laufende Kosten in der Aufschubdauer | | laufende Kosten im Rentenbezug |
|--|--------------------------------------|---|--|
| für jedes Versicherungsjahr | für jedes Versicherungsjahr | | für jedes Jahr des Rentenbezugs |
| 0,00 EUR (= 0,00 % der Beitragssumme) | 42,33 EUR | zzgl. 0,30 EUR je 100 EUR Deckungskapital | 1,75 EUR je 100 EUR gezahlte Rente |

Das Deckungskapital ist der verzinslich angesammelte Teil des Beitrags inklusive möglicher Überschüsse, der nicht für Risikoübernahme und Kosten verwendet wird. Weitere Informationen finden Sie unter "Allgemeines zu Ihrer Versicherung" in den AVB. Unter der Annahme, dass die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt, führen die einkalkulierten laufenden Kosten für jedes Versicherungsjahr der Aufschubdauer zu einem jährlichen Renditeeffekt von 0,77 %-Punkten.

Unter Berücksichtigung der Kostenüberschussanteile reduziert er sich auf aktuell 0,58 %-Punkte. Der Renditeeffekt gibt an, um wie viel höher die Beitragsrendite eines Versicherungsvertrages wäre, bei dem keinerlei laufende Kosten einkalkuliert sind. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Wie wird der Renditeeffekt bestimmt?" in den Versicherungsinformationen.

Die dargestellten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsschluss vereinbarten Beitrag. Zukünftige Vertragsänderungen wie beispielsweise Dynamikerhöhungen, Zuzahlungen während der Vertragslaufzeit, Beitragsfreistellungen, Wegfall von Zusatzversicherungen usw., können zu einer Erhöhung oder Verringerung der dargestellten Kosten führen. Die möglichen Gestaltungsoptionen für Ihren Vertrag entnehmen Sie bitte den AVB.

Sonstige nicht in den Beitrag einkalkulierte Kosten können bei besonderen Anlässen entstehen (z. B. Rückläufer im Lastschriftverfahren). Informationen zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten "Kostenübersicht".

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Allgemeines zu Ihrer Versicherung", "Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?" und "Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?".

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Grundsätzlich erbringen wir die versicherten Leistungen unabhängig von der Ursache des Leistungsfalls. Einige Fälle sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgenommen. Stirbt die versicherte Person beispielsweise im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, zahlen wir nur den Rückkaufswert.

Dies ist keine abschließende Darstellung. Nähere Einzelheiten können Sie den AVB den Abschnitten "Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz von ABC-Waffen/-Stoffen?" und "Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen?" entnehmen.

5. Welche Pflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Damit wir Ihren Antrag prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle "Fragen und Angaben zu gefahrerheblichen Umständen" bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung stets wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Verletzen Sie Ihre Verpflichtungen bei Vertragsschluss, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Wir können unter bestimmten Voraussetzungen z. B. vom Versicherungsvertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit Sie die Pflichtverletzung im konkreten Fall zu vertreten haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB im Abschnitt "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?" sowie der "Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Sollte sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB in den Abschnitten "Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?" und "Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?".

7. Welche Pflichten sind im Leistungsfall / Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, benötigen wir bestimmte Unterlagen (z. B. den Versicherungsschein) von Ihnen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen. Dies ist keine abschließende Darstellung. Einzelheiten können Sie den AVB im Abschnitt "Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistungen zu beachten?" entnehmen.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am 01.01.2009 beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrages.

Die Rentenzahlung soll am 01.01.2031 beginnen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Vorschlag.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Eine Kündigung von Versicherungen innerhalb der betrieblichen Altersversorgung und von Versicherungen mit Verfügungsbeschränkungen ist wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Betriebsrentengesetz) nur eingeschränkt möglich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten AVB im Abschnitt "Wann können Sie die Versicherung kündigen?".

Versicherungsinformationen

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend und können durch eine Risikoprüfung vor Vertragsschluss noch beeinflusst werden. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus den Versicherungsunterlagen und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Sind Sie versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber auf Ihr Leben die Versicherung abschließt), dann sprechen wir Sie im Folgenden nicht unmittelbar an. Die Ausführungen / Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Der Versicherungsabschluss erfolgt innerhalb des Vertrages der chemischen Industrie mit den Vertragsgesellschaften Allianz Lebensversicherungs-AG (federführend), R + V Lebensversicherung AG, Debeka Lebensversicherungsverein a.G., Gothaer Lebensversicherung a.G., Württembergische Lebensversicherung AG, Victoria Lebensversicherung AG und Generali Lebensversicherung AG.

Die Anschrift der Allianz Lebensversicherungs-AG als Federführer lautet: 10850 Berlin. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231.

Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in den Versicherungsunterlagen und Ihrem Versicherungsschein genannt. Die Allianz Lebensversicherungs-AG als federführender Versicherer sowie die beteiligten Konsorten, soweit es sich um unter deutscher Rechts- und Finanzaufsicht stehende, im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) organisierte Lebensversicherer handelt, sind Mitglieder des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Welches Recht gilt?

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nach welchem Ihnen

- der Versicherungsschein einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und
- die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) vorgeschriebenen Informationen, die Sie in diesen "Versicherungsinformationen", den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im "Produktinformationsblatt" finden, zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder per Fax an 01802/400104 (6 ct./Fax.) oder per E-mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Für den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, gilt Folgendes:

- Haben wir Sie in der Belehrung auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den im Falle des Widerrufs zu zahlenden Beitrag hingewiesen, behalten wir diesen Teil Ihres Beitrages ein, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG.
- Haben Sie zugestimmt, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, ist aber die Belehrung über das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder den zu zahlenden Beitrag unterblieben, erhalten Sie einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG oder, wenn dies für Sie günstiger ist, den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zurück. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben. Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist oder haben Sie die genannte Zustimmung nicht erteilt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzuzahlen. Unsere Erstattungspflicht erfüllen wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, entnehmen Sie den Versicherungsunterlagen und den AVB in den Abschnitten "Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern?" und "Wann können Sie die Versicherung kündigen?".

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen, Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 80.000 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 5.000 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Als Lebensversicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Was gilt für die Überschussbeteiligung?

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Beachten Sie bitte, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Erläuterungen und Hinweise entnehmen Sie bitte den AVB im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" sowie den beigefügten "Versicherungsmathematischen Hinweisen".

Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe GZ geführt und über folgende Untergruppen am Überschuss beteiligt:

HVE0109 für den Baustein zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge ab Rentenbeginn
HRZ0109 für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge vor Rentenbeginn: Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

Wie wird der Renditeeffekt bestimmt?

Bei der Darstellung der Kosten und der Berechnung des Renditeeffektes folgen wir der Empfehlung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV).

Der Renditeeffekt wird wie folgt ermittelt:

- 1.Schritt: Aus dem Jahresbeitrag und der im "Produktinformationsblatt" dargestellten Ablaufleistung wird die Beitragsrendite als Zinssatz X des Vertrages ermittelt.
- 2.Schritt: Es wird der Zinssatz Y ermittelt, mit dem der um die einkalkulierten laufenden Kosten verminderte Jahresbeitrag verzinst werden muss, um die gleiche Ablaufleistung zu erhalten.
- 3.Schritt: Der Renditeeffekt ergibt sich aus der Differenz der beiden Zinssätze Y und X.

Abweichend zu § 2 "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für das Konsortialgeschäft folgendes:

Die in der Versicherungsinformation genannte Gruppe für die Überschussbeteiligung und die im Geschäftsbericht veröffentlichten Überschussanteilsätze gelten nur für den Allianzanteil. Die beteiligten Konsorten liefern für ihren Anteil der Versicherung eigene Werte zur Überschussbeteiligung, die in die Gesamtberechnung eingehen. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und im Geschäftsbericht beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der Bewertungsreserven gelten nur für den Allianzanteil des Vertrages. Die beteiligten Konsorten melden regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich die auf ihren Anteil entfallenden Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven für den Anteil der beteiligten Konsorten werden von den Konsorten nach deren Verfahren berechnet. Die Bewertungsreserven für die gesamte Versicherung setzen sich aus der Summe der anteiligen Bewertungsreserven der Konsorten zusammen.

Welche Leistungen ergeben sich bei Rückkauf bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 31.12. des angegebenen Jahres berechnet.

| Jahr | Garantierte Leistung bei Rückkauf | Rückkaufswert *) einschließlich der Beteiligung am Überschuss | Bei Rückkauf berücksichtigter Abzug |
|------|-----------------------------------|---|-------------------------------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| 2009 | 860,16 | 860,66 | 71,19 |
| 2010 | 1.790,78 | 1.817,46 | 92,37 |
| 2011 | 2.742,35 | 2.822,19 | 113,57 |
| 2012 | 3.714,97 | 3.877,55 | 134,75 |
| 2013 | 4.709,82 | 4.986,86 | 155,94 |
| 2014 | 5.727,24 | 6.152,05 | 177,13 |
| 2015 | 6.767,89 | 7.376,10 | 198,31 |
| 2016 | 7.854,12 | 8.683,89 | 198,31 |
| 2017 | 8.970,31 | 10.063,12 | 193,02 |
| 2018 | 10.118,01 | 11.517,49 | 182,43 |
| 2019 | 11.297,22 | 13.049,90 | 166,54 |
| 2020 | 12.509,74 | 14.490,71 | 145,34 |
| 2021 | 13.756,04 | 15.875,06 | 118,86 |
| 2022 | 14.842,93 | 17.415,85 | 50,00 |
| 2023 | 15.973,06 | 19.486,08 | |
| 2024 | 17.127,47 | 21.283,94 | |
| 2025 | 18.349,49 | 23.230,47 | |
| 2026 | 19.641,60 | 25.335,38 | |
| 2027 | 21.007,35 | 27.610,95 | |
| 2028 | 22.449,32 | 30.067,48 | |
| 2029 | 23.971,45 | 32.718,16 | |

***) Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) kann nicht garantiert werden.**

Bei Kündigung Ihrer Versicherung wird - soweit vorhanden - der Rückkaufswert ausgezahlt. Für die Berechnung des Rückkaufswertes wird das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Rückkaufswertes haben wir einen Abzug (§169 VVG) vorgenommen.

Eine Kündigung von Versicherungen innerhalb der betrieblichen Altersversorgung und von Versicherungen mit Verfügungsbeschränkungen ist wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Betriebsrentengesetz) nur eingeschränkt möglich.

Warum ein Abzug erforderlich ist, wird nachstehend erläutert:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.
- Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden, die die Erfüllbarkeit unserer Leistungszusagen gefährden könnten. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht durch Ihre eingezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge allein abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung Ihres Vertrages unterbricht diesen Prozess und hat damit negative Auswirkungen auf das verbleibende Versichertenkollektiv. Dies wird durch einen Teil des Abzugs ausgeglichen.
- Die Beitragskalkulation Ihres Vertrages basiert auf einer gleichmäßigen Mischung von Versicherten mit hohem und geringerem Risiko. Eine vorzeitige Vertragskündigung kann eine negative Auswirkung auf das verbleibende Versichertenkollektiv in Form einer Risikogegenauslese haben, die durch einen Teil des Abzugs ausgeglichen wird.

Kommt es innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis zu einem bedingungsgemäß zulässigen Rückkauf der Versicherung, entfällt bei Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der obige Abzug.

Falls der Rückkaufswert Ihrer Versicherung die Todesfallleistung übersteigt, wird eine sich daraus ergebende mögliche Risikogegenauslese durch einen zusätzlichen Abzug ausgeglichen. Dieser Abzug ist im oben genannten Abzug nicht enthalten.

Eine vorzeitige Kündigung ist mit Nachteilen verbunden. Bitte beachten Sie, dass der ausgewiesene Rückkaufswert nicht der Summe der gezahlten Beiträge entspricht. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen.

Bei der Berechnung der Beteiligung an den Bewertungsreserven sind wir von der aktuellen Zusammensetzung des Versicherungsbestandes sowie von der Höhe der Bewertungsreserven zum 28.11.2008 ausgegangen. Über deren zukünftige Höhe können wir keine Aussage machen. Die Überschussanteilsätze beruhen auf den von den am Konsortium beteiligten Versicherungsunternehmen deklarierten Werten, entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung.

Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres ohne die derzeit gültige Überschussbeteiligung berechnet.

| Jahr | Monatliche Garantierente zum Rentenbeginn | Garantierte monatliche Hinterbliebenenrente im Jahr nach Beitragsfreistellung |
|------|---|---|
| | EUR | EUR |
| 2010 | 5,05 | 3,03 |
| 2011 | 10,30 | 6,18 |
| 2012 | 15,43 | 9,26 |
| 2013 | 20,46 | 12,28 |
| 2014 | 25,39 | 15,23 |
| 2015 | 30,22 | 18,13 |
| 2016 | 34,95 | 20,97 |
| 2017 | 39,59 | 23,75 |
| 2018 | 44,13 | 26,48 |
| 2019 | 48,58 | 29,15 |
| 2020 | 52,94 | 31,76 |
| 2021 | 57,22 | 34,33 |
| 2022 | 61,41 | 36,85 |
| 2023 | 65,52 | 39,31 |
| 2024 | 69,76 | 41,86 |
| 2025 | 73,70 | 44,22 |
| 2026 | 77,57 | 46,54 |
| 2027 | 81,35 | 48,81 |
| 2028 | 85,06 | 51,04 |
| 2029 | 88,70 | 53,22 |
| 2030 | 92,26 | 55,36 |

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Bei der Berechnung der beitragsfreien Leistung haben wir deshalb einen Abzug gemäß "AVB" berücksichtigt.

Welche Leistungen ergeben sich mit der "gesetzlich vorgeschriebenen Modellrechnung"?

| Bei Erleben des 01.01.2031 | Bei einem angenommenen Zinssatz von ... | | |
|---|---|---------------|---------------|
| | 2,76 % | 3,76 % | 4,76 % |
| monatliche Gesamtrente | 101,42 EUR | 113,81 EUR | 128,01 EUR |
| oder einmalige gesamte Kapitalabfindung | 27.888,00 EUR | 31.295,00 EUR | 35.200,00 EUR |

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich um ein Rechenmodell, dem für alle Lebensversicherungsunternehmen gesetzlich vorgeschriebene, fiktive Parameter (z. B. angenommene Zinssätze) zugrunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden. Ein Schlussüberschuss und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie die Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn sind nicht in den oben genannten Werten enthalten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

E-FID0070Z0 (18)00.12.08 (AVB Dezember2008)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik E 70

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für Ihren Vertrag gelten.

Die Bedingungen enthalten Regelungen für verschiedene Bausteine. Das bedeutet, dass unter Umständen nicht alle der nachfolgenden Bestimmungen auf Ihren Vertrag anwendbar sind.

In einigen Verträgen (z. B. Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung oder Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen) müssen einzelne Regelungen der Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Solche Änderungen und Ergänzungen sind am Ende dieser Bedingungen abgedruckt oder in eigenen „Besonderen Bedingungen“ enthalten.

Sind in Ihrem Vertrag weitere Bausteine eingeschlossen, gelten auch für diese Besondere Bedingungen. In den Besonderen Bedingungen wird der Baustein zur Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

Wenn Sie Fragen oder Wünsche zu Ihrer Versicherung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsfachmann oder an uns.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhalt:

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| Erläuterungen zur Überschussbeteiligung | |
| Übersicht der Vertragsbestimmungen und weiterer Informationen | |
| Hinweise zu der vorgeschlagenen Versicherung | |
| Versicherungsinformationen | |
| Allgemeines zu Ihrer Versicherung | |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen | |
| § 1 Was ist versichert? | |
| § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? | |
| § 3 Was gilt bei Tod der mitversicherten Person während der Aufschubdauer, wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist? | |
| § 4 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen? | |
| § 5 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden? | |
| § 6 Wie können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt flexibel gestalten? | |
| § 7 Wann können Sie während der Aufschubdauer Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen? | |
| § 8 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern? | |
| § 9 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen? | |
| § 10 Wann beginnt der Versicherungsschutz? | |
| § 11 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? | |
| § 12 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? | |
| § 13 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen? | |
| § 14 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung? | |
| § 15 Wann können Sie Zuzahlungen leisten? | |
| § 16 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern? | |
| § 17 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen? | |
| § 18 Wann können Sie die Versicherung kündigen? | |
| § 19 Wie lange können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen? | |
| § 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes? | |
| § 21 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen? | |
| § 22 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen? | |
| § 23 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten? | |
| § 24 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? | |
| § 25 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? | |
| § 26 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen? | |
| § 27 Wer erhält die Versicherungsleistungen? | |
| § 28 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet? | |
| § 29 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen? | |
| § 30 Welches Recht findet Anwendung? | |
| § 31 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden? | |
| Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik | |

Allgemeines zu Ihrer Versicherung

Wir möchten Ihnen vorab einige Begriffe erläutern, die in den Versicherungsbedingungen verwendet werden.

Aufschubdauer: Die Aufschubdauer ist die Zeit vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bankarbeitstag: Bankarbeitstag im Sinne dieser Bedingungen ist ein Tag, der Bankarbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Deckungskapital: Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Grundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es errechnet sich aus den mit dem Rechnungszins angesammelten Beiträgen sowie ggf. jährlichen Überschussanteilen, soweit diese nicht für Risiko- und Kostendeckung vorgesehen sind. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung: Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für die Forderungen der Versicherungsnehmer Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Regelungen der §§ 341 e und f Handelsgesetzbuch (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Maßgebende Tarifregelungen: Während der Vertragslaufzeit kann es zu Änderungen Ihrer Versicherung kommen. Für den geänderten Teil der Versicherung gelten die dann jeweils maßgebenden Tarifregelungen.

In diesen Tarifregelungen werden die zu verwendenden Rechnungsgrundlagen bei der Beitragskalkulation festgelegt. Unter den Rechnungsgrundlagen verstehen wir die biometrischen Ausscheideordnungen, wie z.B. Sterbetafeln, Tafeln für die Berufsunfähigkeits- und Pflegefallwahrscheinlichkeiten und/oder den Rechnungszins.

Möglich sind Rechnungsgrundlagen,

- die wir beim Abschluss Ihrer Versicherung angesetzt haben
- die bei der letzten Änderung gültig waren
- die wir am Änderungstermin bei neu abzuschließenden Versicherungen ansetzen.

Andere Rechnungsgrundlagen als beim Vertragsabschluss oder als bei der letzten Änderung können wir nur dann zugrunde legen, wenn zum Änderungstermin für neu abzuschließende vergleichbare Versicherungen aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) andere Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung gelten.

Legen wir andere Rechnungsgrundlagen zugrunde, als wir sie bei Vertragschluss oder bei der letzten Änderung zugrunde gelegt haben, werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung informieren.

Mitversicherte Person: Ist eine Hinterbliebenenrente eingeschlossen, ist die mitversicherte Person diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnerische Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person – wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt.

Versicherte Person: Die versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige Person – bei Partnersicherungen, soweit nicht anders geregelt, all diejenigen Personen –, auf deren Leben der Baustein zur Altersvorsorge abgeschlossen worden ist. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Was ist versichert?

(1) Leistung bei Erleben

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Garantierente, solange die versicherte Person lebt. Für die Ermittlung der Garantierente verwenden wir die unternehmenseigene Sterbetafel „AZ 2006 R“

und setzen als Rechnungszins 2,25% an. Für Tarife mit Kapital bei Tod wird in der Aufschubdauer die unternehmenseigene Sterbetafel „AZ 2008 T“ verwendet.

Haben Sie eine Partnersversicherung abgeschlossen und erleben alle versicherten Personen den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die Garantierente, solange mindestens eine der versicherten Personen lebt.

Wir zahlen die Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(2) Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

a) Haben Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn die gezahlten Beiträge für den Baustein zur Altersvorsorge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine zurück.

b) Unabhängig von diesen Leistungen zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn ein Kapital von 25.000 EUR, wenn der Tod innerhalb der ersten 3 Monate nach Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person eintritt.

Bei Partnersversicherungen ist es für den Leistungsfall ausreichend, dass die vorstehend genannten Voraussetzungen bei einer der versicherten Personen gegeben sind.

Bei Mehrfachgeburten bzw. -adoptionen zahlen wir das Kapital nur einmal. Wenn Sie uns die Geburt oder Adoption innerhalb von 3 Monaten schriftlich anzeigen, verlängert sich dieser Todesfallschutz auf insgesamt 6 Monate.

(3) Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

a) Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten. Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

b) Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart und eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der zuletzt lebenden Person (versicherte oder mitversicherte Person) das vereinbarte Kapital abzüglich je einer ab Rentenbeginn garantierten Rente zur Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Mit Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen.

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Die Höhe der Bewertungsreserven ist ebenfalls vom Kapitalmarkt abhängig. Alle Einflüsse sind wegen der langen Vertragslaufzeiten in ihrer Größenordnung nicht vorhersehbar. Daher kann die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die gemäß § 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus dieser Verordnung ergebenden Anteil. Aus diesem Betrag wird zunächst die garantierte Verzinsung der Deckungsrückstellung finanziert. Die danach verbleibenden Kapitalanlageerträge verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Sterblichkeit und Kosten sich günstiger entwickeln als bei der Kalkulation angenommen. Auch von diesen Überschüssen erhalten die Versicherungsnehmer mindestens den sich aus der oben genannten Verordnung ergebenden Anteil.

b) Die einzelnen Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Überschussgruppen bilden wir, um die Art des versicherten Risikos, z. B. das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko, zu berücksichtigen. Untergruppen erfassen vertragliche Besonderheiten, z. B. den Versicherungsbeginn und die Form der Beitragszahlung.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den auf die Versicherungsnehmer entfallenden Anteil des Überschusses führen wir der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen zugeteilt wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir ausnahmsweise die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG).

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge am Kapitalmarkt auszugleichen. Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer gemäß § 153 Absatz 3 VVG an diesen Bewertungsreserven. Die Beteiligung steht gemäß § 153 Absatz 3 Satz 3 VVG unter dem Vorbehalt, dass die für uns geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen über die Kapitalausstattung eingehalten werden. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen gemäß Absatz 2 zugeordnet.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Zu welcher Gruppe Ihr Baustein gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Außerdem kann bei Vertragsende oder ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Darüber hinaus werden Sie bei Vertragsende oder zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge sowie bei den laufenden Renten an den Bewertungsreserven beteiligt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen gesondert mit.

b) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, von der Aufschubdauer und der Höhe des Garantiekapitals ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

Näheres können Sie den Versicherungsmathematischen Hinweisen, die diesen Bedingungen beigefügt sind, entnehmen.

c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (Tarifbonus). Die bereits entsprechend verwendeten jährlichen Überschussanteile sind damit für die Finanzierung der zusätzlichen Leistung gebunden. Sie stehen somit nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung, z.B. aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, zur Verfügung.

Die Tarifbonusse bestehen aus den gleichen Bausteinen wie Ihre Versicherung, einen Baustein Kapital bei Unfalltod enthalten sie jedoch nicht. Ist ein Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, stimmen im Tarifbonus das Kapital bei Tod mit dem Garantiekapital zur Altersvorsorge stets überein. Im Übrigen stehen die Leistungen aus dem Bonus im selben Verhältnis zueinander wie die Leistungen Ihrer Versicherung mit folgenden Ausnahmen:

- Ist eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen, darf die Hinterbliebenenrente aus dem Bonus die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn nicht überschreiten. Ist keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, darf die Hinterbliebenenrente aus dem Bonus die Rente zur Altersvorsorge nicht überschreiten.
- Ist eine Berufsunfähigkeitsrente eingeschlossen, darf die Berufsunfähigkeitsrente aus dem Bonus die Rente zur Altersvorsorge nicht übersteigen.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Die Tarifbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt.

d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge.

Ist ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein.

Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die zu Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.

e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod vor Rentenbeginn (Vertragsende) oder
- ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzu, wird er in einem Betrag ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Überschussrente (siehe d), die nicht garantiert werden kann. Die Schlussüberschussanteile werden jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres festgelegt. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.

f) Neben der Beteiligung am Überschuss wird Ihre Versicherung bei Beendigung der Ansparphase an den Bewertungsreserven beteiligt:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Tod vor Rentenbeginn (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigter Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der Deckungskapitalien abgelaufener Versicherungsjahre im Verhältnis zur Summe der entsprechenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge.

Bei Beendigung der Ansparphase teilen wir gemäß § 153 VVG Ihrer Versicherung den für diesen Zeitpunkt ermittelten Betrag zur Hälfte zu. Endet der Vertrag, wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einem Betrag ausgezahlt. Wird eine Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge gezahlt, finanzieren wir mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Rentenbeginn eine Erhöhung der Garantierente. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

Die Höhe der Bewertungsreserven, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen kann von uns zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge bzw. bei Ausübung des Kapitalwahlrechts ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden. Die Höhe dieses Sockelbetrages ist von unserer Ertragslage abhängig.

Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Absatz 3 VVG ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

Der Sockelbetrag sowie die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Dem Geschäftsbericht sowie den Versicherungsmathemati-

schen Hinweisen können Sie außerdem weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen.

g) Laufende Renten werden gemäß § 153 Absatz 1 und 2 VVG über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

§ 3 Was gilt bei Tod der mitversicherten Person während der Aufschubdauer, wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist?

(1) Stirbt die mitversicherte Person während der Aufschubdauer vor der versicherten Person, und ist ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen, wird der Baustein zur Altersvorsorge umgestellt: Ab diesem Zeitpunkt ist eine Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person (§ 1 Abs. 2 a) eingeschlossen. Die dadurch veränderte Rente zur Altersvorsorge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die dafür maßgebenden Tarifregelungen.

(2) Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie statt dessen nach dem Tod der mitversicherten Person folgende Änderungen beantragen:

- den Verzicht auf eine Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person
- den Einschluss eines neuen Bausteins Kapital bei Tod anstelle der Beitragsrückzahlung bei Tod der versicherten Person.

Den Antrag müssen Sie spätestens 3 Monate nach Tod der mitversicherten Person stellen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 4 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen.

Für die Kapitalentnahme erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

Entnehmen Sie ein Kapital aus Ihrer Versicherung, bei der kein Baustein Kapital bei Tod, jedoch entweder eine Beitragsrückzahlung oder eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, so nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Höhe des Abzuges mit.

Voraussetzungen für die Entnahme sind, dass

- kein Policendarlehen besteht
- der Entnahmebetrag mindestens 1.000 EUR beträgt
- der verbleibende Rückkaufswert der Versicherung nach Kapitalentnahme und Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr mindestens 1.000 EUR beträgt.

Durch die Entnahme ändert sich die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beiträge nicht.

Durch die Entnahme verringert sich die versicherte Leistung nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 5 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, können Sie statt der Garantierente das Garantiekapital verlangen. Den Antrag auf Auszahlung des Garantiekapitals müssen Sie spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Wenn Sie jedoch weder eine Beitragsrückzahlung bei Tod vor Rentenbeginn noch eine Hinterbliebenenrente oder ein Kapital bei Tod vor Rentenbeginn vereinbart haben, müssen Sie den Antrag spätestens 3 Jahre vor Rentenbeginn stellen.

(2) Sie können auch nur die Auszahlung eines Teils des Garantiekapitals verlangen. Dabei müssen Sie die in Absatz 1 genannten Fristen beachten.

Wir zahlen dann ab dem vereinbarten Rentenbeginn eine Garantierente gemäß § 1, die um den Prozentsatz gekürzt ist, der dem ausgezahlten Teil des Garantiekapitals entspricht. Voraussetzung für eine teilweise Auszahlung des Garantiekapitals ist, dass die verbleibende Garantierente mindestens jährlich 200 EUR beträgt.

(3) Mit Auszahlung des vollen Garantiekapitals zum vereinbarten Rentenbeginn erlischt der Baustein zur Altersvorsorge.

Ist ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, erlischt dieser. Mit Auszahlung eines Teils des Garantiekapitals erlischt ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn in dem prozentualen Umfang, in dem das Garantiekapital ausgezahlt wird.

(4) Sie können die Auszahlung eines Kapitals auch noch nach Beginn der Rentenzahlung verlangen und zwar solange eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn versichert ist. In diesem Fall können Sie zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin die Zahlung eines Kapitals

verlangen. Für die Kapitalentnahme erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

Das ausgezahlte Kapital darf zum Auszahlungszeitpunkt weder die Kapitalzahlung bei Tod noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung überschreiten. Dies gilt unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Bearbeitungsgebühr.

Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, sofern die verbleibende Garantierente jährlich mindestens 200 EUR beträgt. Ist kein Deckungskapital vorhanden oder liegt die Garantierente unter den genannten Beträgen, erlischt die Versicherung. Ein Deckungskapital wird – soweit vorhanden – ausgezahlt.

Ein mitversichertes Kapital für den Todesfall nach Rentenbeginn wird um den Betrag des ausgezahlten Kapitals reduziert. Die Garantierente zur Altersvorsorge, eine Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge und eine Garantierente zur Kindervorsorge vermindern sich nach den hierfür geltenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(5) Sie können zum Zeitpunkt des Rentenbeginns statt der Garantierente auch dann eine Kapitalzahlung in Höhe des Rückkaufswertes (§ 18) verlangen, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn gemäß § 6 Absatz 1 vorgezogen haben. Die Fristen des Absatz 1 gelten in diesem Fall entsprechend.

Voraussetzung dafür ist, dass zu Ihrer Versicherung einer der Bausteine Kapital bei Tod oder Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen oder eine Beitragsrückzahlung vereinbart wurde.

Mit Auszahlung des Kapitals zum vorgezogenen Rentenbeginn erlöschen alle Bausteine.

§ 6 Wie können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt flexibel gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können den vereinbarten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person bzw. bei Partnersicherungen eine der versicherten Personen muss zum vorgezogenen Leistungszeitpunkt das rechnungsmäßige Alter 55 Jahre erreicht haben.
- Durch das Vorziehen des Rentenbeginns unterschreitet die Gesamtrente (einschließlich Überschussbeteiligung) nicht einen Mindestbetrag von jährlich 200 EUR.
- Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gestellt werden.

Für den vorgezogenen Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (insbesondere § 5).

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringert sich die Garantierente und das Garantiekapital nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Über die Möglichkeit des Vorziehens des Rentenbeginns werden wir Sie rechtzeitig informieren. Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Eingeschlossene Bausteine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn, Kapital bei Tod, Kapital bei Unfalltod und zur Berufsunfähigkeitsvorsorge erlöschen bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns. Wird zu diesem Zeitpunkt eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, bleibt diese jedoch unberührt.

Bei einem eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verringert sich die Leistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Das Verhältnis von Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn und Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn zur Garantierente zur Altersvorsorge bleibt durch das Vorziehen unverändert. Die neue Hinterbliebenenrente darf ab Rentenbeginn den Mindestbetrag von jährlich 200 EUR nicht

unterschreiten.

(2) Aufschieben der Leistung

a) Zum vereinbarten Rentenbeginn haben Sie das Recht, die Aufschubdauer zu verlängern, maximal bis zum Alter von 85 Jahren. Den Zeitraum der Verlängerung, also die Zeit vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer.

Voraussetzung für das Aufschieben ist:

- Die versicherte Person bzw. bei Partnersicherungen eine der versicherten Personen muss zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt das rechnerische Alter 55 Jahre erreicht haben.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen können die Beiträge während der zusätzlichen Aufschubdauer weitergezahlt werden. Durch das Aufschieben des Rentenbeginns bzw. Leistungszeitpunkts erhöhen sich die Garantierente und das Garantiekapital. Ein für den Todesfall nach Rentenbeginn versichertes Kapital kann sich ändern. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

b) Bei Tod der versicherten Person bzw. bei Partnersicherungen einer der versicherten Personen in der zusätzlichen Aufschubdauer gilt:

- Haben Sie keine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir bei Tod einen Betrag in Höhe des Rückkaufwertes, den Sie erhalten hätten, wenn die versicherte Person bzw. bei Partnersicherungen alle versicherten Personen das Ende der laufenden Versicherungsperiode (§ 11 Abs. 1) erlebt und Sie die Versicherung zu diesem Zeitpunkt gekündigt hätten (§ 18).
- Haben Sie eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn eingeschlossen, zahlen wir eine Hinterbliebenenrente, wenn und solange die bei Tod der versicherten Person mitversicherte Person lebt. Die Höhe der Hinterbliebenenrente ermitteln wir nach den maßgebenden Tarifregelungen aus einem Betrag in Höhe des Rückkaufwertes, den Sie erhalten hätten, wenn die versicherte Person das Ende der laufenden Versicherungsperiode (§ 11 Abs. 1) erlebt und Sie die Versicherung zu diesem Zeitpunkt gekündigt hätten (§ 18). Die Höhe der Hinterbliebenenrente hängt außerdem vom Alter der mitversicherten Person zu diesem Zeitpunkt ab. Die Hinterbliebenenrente wird an den Überschüssen beteiligt.

Kündigen Sie Ihre Versicherung in der zusätzlichen Aufschubdauer, zahlen wir den gemäß § 18 berechneten Rückkaufwert.

c) Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Ein vor aufgeschobenem Rentenbeginn vereinbartes Kapital für den Todesfall nach Beginn der Hinterbliebenenrente verändert sich.
- Ein Baustein Kapital bei Tod, ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn oder eine Unfallzusatzversicherung wird nicht aufgeschoben.
- Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Garantierente.

Für die Änderung der Leistungen gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Änderungen mit.

d) Für den aufgeschobenen Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (insbesondere §§ 4 und 5).

e) Nach Aufschieben des Rentenbeginns bzw. des Leistungszeitpunkts können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt wieder vorziehen. Es gilt Absatz 1 sinngemäß. Die dort genannte Frist von 3 Monaten müssen Sie jedoch nicht einhalten.

f) In der zusätzlichen Aufschubdauer erhalten Sie eine Überschussbeteiligung, die sich am Kapitalmarkt orientiert.

§ 7 Wann können Sie während der Aufschubdauer Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen?

(1) Ist in Ihrer Versicherung keiner der Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge, Kapital bei Tod oder Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen, können Sie während der Aufschubdauer verlangen, dass einer dieser Bausteine ohne Risikoprüfung eingeschlossen wird.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die versicherte Person hat das rechnerische Alter 40 Jahre noch nicht überschritten.

- Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig.
- Es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder innerhalb eines Vereinsgruppenvertrages.
- Wir haben bisher jeden Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der versicherten Person zu normalen Bedingungen angenommen.
- Eines der folgenden Ereignisse ist in den letzten 6 Monaten vor dem gewünschten Einschluss des weiteren Bausteins eingetreten und wird uns nachgewiesen:
 - Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person.
 - Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, sofern diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.
 - Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start ins Berufsleben der versicherten Person.
 - Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie im Wert von mindestens 100.000 EUR.

Bei Partnerversicherungen ist es ausreichend, dass vorstehend genannte Voraussetzungen bei einer der versicherten Personen gegeben sind. Ein Einschluss einer Hinterbliebenenrente ist nicht möglich.

Für den nachträglichen Einschluss gelten die folgenden Grenzen:

- für den Baustein Kapital bei Tod
 - Mindestens 100 % des Garantiekapitals zur Altersvorsorge.
 - Höchstens 50.000 EUR Garantiekapital bei Tod.
- für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn
 - Mindestens 20 % der Garantierente zur Altersvorsorge.
 - Höchstens 60 % der Garantierente zur Altersvorsorge.
 - Höchstens 6.000 EUR Garantierente pro Jahr für die Hinterbliebenenvorsorge.

Der Einschluss der Bausteine Kapital bei Tod und Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erfolgt nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Insbesondere entfällt eine bisher vereinbarte Beitragsrückzahlung bei Tod.

(2) Gemeinsam mit der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn gemäß Absatz 1 können Sie auch eine Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn einschließen. Die Möglichkeit des nachträglichen Einschlusses der Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn haben Sie auch, wenn bereits eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn versichert ist.

Die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn darf weder die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn noch die Garantierente zur Altersvorsorge übersteigen.

Der Einschluss des Bausteins zur Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erfolgt nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 8 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Zum Rentenbeginn können Sie beantragen, dass eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird. Für die Bandbreite der möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

(2) Zu Versicherungen ohne eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie verlangen, dass zum Ablauf der Aufschubdauer ein solcher Baustein eingeschlossen wird. Die Hinterbliebenenrente darf die Garantierente zur Altersvorsorge bei Rentenbeginn nicht überschreiten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(3) Eine vereinbarte Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn und einen eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie zum Rentenbeginn ausschließen und stattdessen die Zahlung des zu Rentenbeginn erreichten Garantiekapitals abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) verlangen.

(4) Für die gemäß Absatz 1 geänderte Kapitalzahlung bei Tod kann die Zahlung eines zusätzlichen einmaligen Betrags notwendig werden. Seine Höhe richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Bei einer Reduzierung der Kapitalzahlung bei Tod oder wenn Sie einen notwendigen einmaligen Betrag nicht zahlen wollen, verändern sich die Garantierente und eine eingeschlossene Hinter-

bliebenenrente ebenfalls nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Für den Antrag auf eine Änderung gemäß Absatz 1 bis 3 müssen Sie dieselben Fristen einhalten wie in § 5 Absatz 1 beschrieben.

§ 9 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können beantragen, dass zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung ein Versicherungsschutz für den Pflegefall eingeschlossen wird. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

Den Antrag auf Einschluss müssen Sie bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 10 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 11 zahlen.

§ 11 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge für Ihre Versicherung sind je nach Vereinbarung in einem einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Die Versicherungsperiode beträgt entsprechend der vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zahlungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Ist vereinbart, dass der Versicherungsschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll, wird der erste oder einmalige Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Ersten des Monats der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Ist monatliche Beitragszahlung vereinbart, erfolgt die Zahlung der Beiträge durch Lastschriftinzug.

(3) Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns ein-geht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen. In diesem Fall stellen wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart ist, die Zahlungsperiode auf vierteljährlich um.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 12 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 13 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie ebenfalls hinweisen.

(5) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 14 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung?

(1) Besteht der Vertrag bereits 3 Jahre und werden Sie arbeitslos, können Sie eine zinslose Stundung der Folgebeiträge verlangen. Die Beiträge stunden wir, solange Sie arbeitslos sind, jedoch längstens für ein Jahr. Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung in vollem Umfang bestehen.

Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit können die Beiträge jeweils erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens für 24 Monate.

(2) Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit benötigen wir einen Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit. Den Wegfall der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(3) Die gestundeten Beiträge müssen Sie nach Ablauf des Stundungszeitraumes in einem Betrag nachentrichten.

(4) Während der Elternzeit können Sie Ihre Beiträge für maximal 3 Jahre vorübergehend reduzieren (Teilbeitragszahlung), sofern für den Vertrag bereits für mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt sind. Die Teilbeitragszahlung kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens zweimal in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

(5) Während einer beruflichen Weiterbildung, z. B. bei Aufnahme eines Masterstudiums, können Sie Ihre Beiträge für die Dauer der Weiterbildung, maximal jedoch für 3 Jahre, vorübergehend reduzieren (Teilbeitragszahlung), sofern für den Vertrag bereits für mindestens ein Jahr Beiträge gezahlt sind. Die Teilbeitragszahlung kann während der gesamten Vertragslaufzeit höchstens einmal in Anspruch genommen werden. Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 15 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Sie können während der Aufschubdauer jederzeit eine Zuzahlung leisten solange sich die Versicherung nicht in der zusätzlichen Aufschubdauer befindet. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

(2) Voraussetzungen für die Zuzahlungen sind:

- Die einzelne Zuzahlung beträgt mindestens 1.000 EUR.
- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 20.000 EUR.

Haben Sie einen Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, gilt zusätzlich folgende Voraussetzung:

- Die Summe der Zuzahlungen eines Versicherungsjahres übersteigt nicht die Summe der vereinbarten Beiträge eines Versicherungsjahres.
- Das Kapital bei Tod sowie das der Rente aus Kapital bei Tod zugrunde liegende Kapital aus allen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG auf das Leben derselben versicherten Person bestehenden Verträgen übersteigen durch die Zuzahlung nicht den Betrag von 250.000 EUR.

(3) Durch die Zuzahlung erhöht sich die Rente zur Altersvorsorge. Die Leistung eines eingeschlossenen Bausteins Kapital bei Tod erhöht sich um denselben Betrag wie das Garantiekapital bei Erleben. Eine vereinbarte Beitragsrückzahlung erhöht sich um den Zuzahlungsbetrag.

Die Leistungen einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Rente zur Altersvorsorge, jedoch jährlich um höchstens 3 % der Zuzahlung.

Die Leistungen einer eingeschlossenen Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Rente zur Altersvorsorge. Die Leistungen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen werden durch die Zuzahlung nicht erhöht. Das dadurch veränderte Verhältnis der Leistungen aus eingeschlossenen Bausteinen zu der Rente zur Altersvorsorge ist maßgeblich für die Leistungen aus dem Bonus (§ 2).

(4) Die Erhöhung der Leistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere dem rechnermäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen Aufschubdauer, einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag sowie unseren am Erhöhungstermin maßgebenden Tarifregelungen.

(5) Erhöhungstermin für die Leistungen ist der Erste des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht. Haben Sie einen Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, ist Erhöhungstermin der Erste des Folgemonats.

§ 16 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern?

(1) Abkürzung der Beitragszahlungsdauer und/oder Aufschubdauer

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung können Sie die Abkürzung der Beitragszahlungsdauer und/oder der Aufschubdauer um volle Jahre verlangen. Haben Sie einen Baustein Kapital bei Tod mit geringerem Garantiekapital als das Garantiekapital zur Altersvorsorge eingeschlossen, können Sie Beitragszahlungs- und Aufschubdauer nur gemeinsam und im gleichen Umfang abkürzen. Bei der Abkürzung haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Soll die Garantierente und das Garantiekapital unverändert bleiben, erhöht sich der laufende Beitrag.
- Soll der Beitrag unverändert bleiben, sinken die Garantierente und das Garantiekapital. In diesem Fall werden die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine im gleichen Verhältnis wie die Garantierente vermindert.
- Sollen sowohl der Beitrag als auch die Garantierente und das Garantiekapital unverändert bleiben, müssen Sie eine Zuzahlung leisten. Diese Möglichkeit haben Sie allerdings nicht, wenn Sie einen Baustein Kapital bei Tod mit geringerem Garantiekapital als das Garantiekapital zur Altersvorsorge eingeschlossen haben.

Der neue Beitrag, die neue Garantierente und das neue Garantiekapital bzw. die Zuzahlung werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Die restliche Aufschubdauer darf nicht unter 5 Jahre sinken. In Ausnahmefällen, z. B. wenn im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der Gleichbehandlungsgrundsatz die Einhaltung dieser Frist verbietet, ist auch eine kürzere restliche Aufschubdauer möglich.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Ist bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer als die Aufschubdauer und zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung ist einmalig und unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlung um bis zu 5 Jahre möglich, jedoch längstens bis zum vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Risikoverhältnisse der versicherten Person müssen im Zeitpunkt der Vertragsänderung den Abschluss einer vergleichbaren neuen Versicherung nach unseren Annahmegrundsätzen ohne erschwerte Bedingungen zulassen.
- Die versicherte Person darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer das rechnermäßige Alter 50 Jahre noch nicht erreicht haben.

Durch die Verlängerung erhöhen sich die Garantierente und das Garantiekapital ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer. Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Garantierente.

Die neue Garantierente, das neue Garantiekapital und die Leistungen aus weiteren Bausteinen richten sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 17 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen?

Sie können schriftlich verlangen, zum Schluss einer Versicherungsperiode von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung können Sie zeitlich bis zu 3 Jahre gemäß § 19 befristen. Wir informieren Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der rückständigen Beiträge.

(1) Änderung Ihrer Versicherung durch die Beitragsfreistellung

a) Verlangen Sie eine Beitragsfreistellung, setzen wir die Garantierente und das Garantiekapital zur Altersvorsorge nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach § 18 Absatz 1 a herab. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Garantierente und des beitragsfreien Garantiekapitals zur Verfügung stehende Betrag wird dabei um einen Abzug gemäß § 165 Absatz 2 in Verbindung mit § 169 Absatz 5 VVG für erhöhte Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 50 EUR gekürzt.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern das Alter der versicherten Person bzw. bei Partnerversicherungen einer der versicherten Personen rechnermäßig mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Die Berechnung der beitragsfreien Leistung erfolgt zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

b) Ihre Versicherung können Sie allerdings nur dann beitragsfrei fortführen, wenn die beitragsfreie Garantierente einen Mindestbetrag von jährlich 200 EUR erreicht. Andernfalls erlischt die Versicherung und es wird, soweit vorhanden, der Rückkaufswert (§ 18) ausgezahlt.

(2) Nachteile der Beitragsfreistellung

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Während der Aufschubdauer stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Garantierente und eines beitragsfreien Garantiekapitals zur Verfügung, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen. Nähere Informationen zur beitragsfreien Garantierente und zum beitragsfreien Garantiekapital können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 18 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn zu folgenden Zeitpunkten schriftlich kündigen:

- bei beitragspflichtigen Versicherungen zum Schluss einer Versicherungsperiode
- bei beitragsfreien Versicherungen zum Schluss des laufenden Monats.

(1) Folgen der Kündigung für Ihren Vertrag

a) Kündigen Sie Ihre Versicherung und ist ein Baustein Kapital bei Tod eingeschlossen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital des Bausteins zur Altersvorsorge. Das Deckungskapital hat bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jedoch mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

b) Von dem nach Absatz 1 a berechneten Betrag nehmen wir einen Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG vor.

Den für Ihre Versicherung für jedes Jahr der Aufschubdauer geltenden Abzug können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. Dort nennen wir Ihnen auch die Gründe für den Abzug.

Der Abzug entfällt im letzten Jahr der Aufschubdauer. Sofern das Alter der versicherten Person bzw. bei Partnerversicherungen einer der versicherten Personen rechnermäßig mindestens 55 Jahre beträgt, entfällt der Abzug innerhalb der letzten 7 Jahre der Aufschubdauer.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

c) Wir sind berechtigt, den gemäß Absatz 1 a berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der

dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

d) Zusätzlich kann ein Rückkaufswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe § 2 Abs. 2 e). Der Betrag wird nach dem in den Versicherungsmathematischen Hinweisen beschriebenen Verfahren ermittelt.

e) Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Absatz 2 f zugeteilten Bewertungsreserven.

(2) Besonderheiten bei Verträgen mit Hinterbliebenenvorsorge (ohne Kapital bei Tod) in der Aufschubdauer

Kündigen Sie Ihre Versicherung, bei der kein Baustein Kapital bei Tod, jedoch entweder eine Beitragsrückzahlung oder eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, gilt:

a) Haben Sie eine Beitragsrückzahlung vereinbart, ermitteln wir den Rückkaufswert gemäß Absatz 1 a bis d. Wenn der ermittelte Rückkaufswert die Beitragsrückzahlung bei Tod nicht übersteigt, zahlen wir ihn in voller Höhe aus. Wenn der Rückkaufswert die Beitragsrückzahlung bei Tod übersteigt, nehmen wir einen weiteren Abzug vor:

Von dem die Beitragsrückzahlung bei Tod übersteigenden Teil des ermittelten Rückkaufswertes werden 6 % abgezogen, zuzüglich 1,5 % für jedes zum Zeitpunkt der Kündigung noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %.

Wir nehmen diesen Abzug als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Versicherungsbestand vor. Weitere Hinweise zu diesem Abzug können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Absatz 2 f zugeteilten Bewertungsreserven.

Mit Auszahlung des Rückkaufswerts erlischt die Versicherung.

b) Haben Sie eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vereinbart, ermitteln wir den Rückkaufswert gemäß Absatz 1 a bis d. Wenn der ermittelte Rückkaufswert den 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente nicht übersteigt, zahlen wir ihn in voller Höhe aus. Wenn der Rückkaufswert den 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente übersteigt, nehmen wir einen weiteren Abzug vor:

Von dem, den 20-fachen Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente übersteigenden Teil des ermittelten Rückkaufswertes werden 6 % abgezogen, zuzüglich 1,5 % für jedes zum Zeitpunkt der Kündigung noch ausstehende Jahr der Aufschubdauer, höchstens jedoch 30 %.

Wir nehmen diesen Abzug als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Versicherungsbestand vor. Weitere Hinweise zu diesem Abzug können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird er entsprechend herabgesetzt.

Der Auszahlungsbetrag erhöht sich ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Absatz 2 f zugeteilten Bewertungsreserven.

Mit Auszahlung des Rückkaufswerts erlischt die Versicherung.

(3) Besonderheiten bei Verträgen ohne Hinterbliebenenvorsorge in der Aufschubdauer

Kündigen Sie Ihre Versicherung, bei der kein Baustein Kapital bei Tod, keine Beitragsrückzahlung und keine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist, gilt:

Wir stellen Ihre Versicherung gemäß § 17 Absatz 1 a beitragsfrei, sofern Sie bis zum Kündigungszeitpunkt laufende Beiträge gezahlt haben. Erreicht die beitragsfreie Garantierente nicht einen Mindestbetrag von jährlich 200 EUR, zahlen wir stattdessen den gemäß Absatz 1 berechneten Rückkaufswert. Eine bereits beitragsfreie Versicherung können Sie nicht kündigen.

(4) Nachteile der Kündigung

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht während der Aufschubdauer nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und ggf. eine Risikodeckung finanziert werden müssen. Nähere Informationen zum Rückkaufswert können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

§ 19 Wie lange können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen?

(1) Sie können innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung der Versicherung verlangen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung die versicherten Leistungen wieder bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung angehoben werden.

Sind weitere Bausteine eingeschlossen, ist Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- bei einem eingeschlossenen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge die versicherte Person nicht berufsunfähig ist
- bei einem eingeschlossenen Baustein zur Kindervorsorge die versicherte Person nicht pflegebedürftig und der versicherte Versorger weder tot noch berufsunfähig sind.

(2) Sie können auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen, dass durch die Wiederaufnahme der Beitragszahlung Garantierente und Garantiekapital bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes angehoben werden.

Ist die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederherstellung des ursprünglich geltenden Versicherungsschutzes auch mehr als 3 Jahre betragen; die Wiederherstellung muss jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit erfolgen.

Voraussetzung für eine Wiederherstellung des vor der Beitragsfreistellung geltenden Versicherungsschutzes ist, dass die Risikoverhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Vertragsänderung es nach unseren Annahmegrundsätzen zulassen würden, eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abzuschließen.

(3) Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie nachentrichten. Stattdessen kann auch die Garantierente und das Garantiekapital herabgesetzt werden, oder Sie können höhere laufende Beiträge zahlen.

Die höheren laufenden Beiträge bzw. die niedrigere Garantierente und das niedrigere Garantiekapital richten sich nach den bei Abschluss Ihrer Versicherung maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, so ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

(3) Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

(4) Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag anzupassen.

Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Haben Sie oder die

versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

(5) Falls wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 VVG kündigen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 4 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(7) Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 21 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person bzw. bei Partnerversicherungen eine der versicherten Personen in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Tod der versicherten Person bzw. bei Partnerversicherungen einer der versicherten Personen vor Beginn der Altersrente in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen ist unsere Leistungspflicht vermindert. In diesem Fall beschränken sich Leistungen aus dem Baustein zur Altersvorsorge und aus einem eingeschlossenen Baustein Kapital bei Tod auf den für den Stichtag berechneten Rückkaufswert (§ 18). Der Rückkaufswert wird auf den nächsten Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet. Eine Zahlung erfolgt nur, sofern zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung ein Rückkaufswert gezahlt würde. Einen Abzug gemäß § 18 Absatz 1 b nehmen wir dabei nicht vor.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person bzw. bei Partnerversicherungen eine der versicherten Personen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Tod der versicherten Person bzw. bei Partnerversicherungen einer der versicherten Personen vor Beginn der Altersrente in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht entsprechend der Regelung in Absatz 2. Dies gilt nur, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Einen Abzug gemäß § 18 Absatz 1 b nehmen wir dabei nicht vor. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist unsere Leistungspflicht bei Tod der versicherten Person nach Absatz 2 oder Absatz 3 beschränkt, vermindern sich Leistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem auf den Stichtag gemäß Absatz 2 berechneten Rückkaufswert ohne Abzug (§ 169 VVG entsprechend) erbringen können.

§ 22 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Vertrages 3 Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist. Andernfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht aus dem Baustein zur Altersvorsorge und aus einem eingeschlossenen Baustein Kapital bei Tod auf den für den Stichtag berechneten Rückkaufswert (§ 18), höchstens auf die vertraglich für den Todesfall vereinbarte Leistung. Der Rückkaufswert wird auf den nächsten Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet. Einen Abzug gemäß § 18 Absatz 1 b nehmen wir nicht vor.

(3) Ist unsere Leistungspflicht bei Tod der versicherten Person nach Absatz 2 beschränkt, vermindern sich Leistungen aus eingeschlossenen Bausteinen Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem auf den Stichtag gemäß Absatz 2 berechneten Rückkaufswert ohne Abzug (§ 169 VVG entsprechend) erbringen können.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Dreijahresfrist beginnt entsprechend mit Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 23 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Werden Leistungen aus dem Vertrag beansprucht, können wir die Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person bzw. bei Partnersicherungen einer der versicherten Personen ist uns unverzüglich anzuzeigen. Es sind uns folgende Unterlagen einzureichen:

- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt,
- eine amtliche Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Ist ein Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen oder haben Sie Beitragsrückzahlung vereinbart, so sind uns folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen:

a) bei Versicherungen ohne Risikoprüfung ein Nachweis über die Todesursache,

b) bei Versicherungen mit Risikoprüfung ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person bzw. bei Partnersicherungen einer der versicherten Personen geführt hat.

(5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Wir überweisen dem Empfangsberechtigten unsere Leistungen auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 24 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 27 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 25 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Vertrag vorgesehen ist.

§ 26 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Wenn Sie für eine Versicherung die Anschrift Ihrer gewerblichen Niederlassung angegeben haben, gilt Absatz 1 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 27 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag auch abtreten oder verpfänden.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 28 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer. Zahlen Sie einen einmaligen Beitrag verrechnen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort.

§ 29 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir – soweit nichts anderes vereinbart ist – die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder von Abschriften des Versicherungsscheins
- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Verzug mit Beiträgen
- Rückläufem im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
- Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht
- Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort oder Leistungsübermittlung durch uns in einen Ort außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Höhe der aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten können Sie unserer beiliegenden Kostenübersicht entnehmen. Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern. Soweit die aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlassten Kosten in der Übersicht nicht aufgelistet sind, bleibt Absatz 1 unberührt.

(3) Sie haben die Möglichkeit des Nachweises, dass in dem von Ihnen veranlassten Fall keine oder geringere Aufwände und Kosten entstanden sind.

§ 30 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 31 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Klagen aus dem Vertrag können Sie bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Für Klagen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Regelung gilt nicht für juristische Personen.

(2) Wir können Klagen gegen Sie ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz oder Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können wir unsere Klagen auch dort erheben.

(3) Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag nach unserem Geschäftssitz oder nach dem Sitz unserer Sie betreuenden Niederlassung. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile während der Aufschubdauer?

ZR 1

Wenn Sie individuellen Tarifbonus bei einer Rückdeckungsversicherung vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

„c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (individuellen Tarifbonus). Die bereits entsprechend verwendeten jährlichen Überschussanteile sind damit für die Finanzierung der zusätzlichen Leistung gebunden. Sie stehen somit nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung, z.B. aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, zur Verfügung.

Diese Leistung umfasst ein zusätzliches Garantiekapital zur Altersvorsorge sowie ein zusätzliches Kapital bei Tod. Die Bonusleistungen stimmen beim Kapital bei Tod mit dem Garantiekapital zur Altersvorsorge stets überein. Die Höhe der Bonusleistungen richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Die Tarifbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt.“

ZR 2

Wenn Sie "Erlebensfallbonus Variante E" vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

„c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Garantierente (Erlebensfallbonus). Die bereits entsprechend verwendeten jährlichen Überschussanteile sind damit für die Finanzierung der zusätzlichen Leistung gebunden. Sie stehen somit nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung, z.B. aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, zur Verfügung.

Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart, enthalten auch die Erlebensfallbonusse diesen Todesfallschutz. Die Erlebensfallbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt und werden zusammen mit der Garantierente aus dem Grundbaustein fällig.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen.“

ZR 3

Wenn Sie „Erlebensfallbonus Variante T“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

„c) Während der Aufschubdauer finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine beitragsfreie Anwartschaft auf eine zusätzliche Leistung (Erlebensfallbonus). Die bereits entsprechend verwendeten jährlichen Überschussanteile sind damit für die Finanzierung der zusätzlichen Leistung gebunden. Sie stehen somit nicht zur Finanzierung einer gegebenenfalls notwendig werdenden Neubewertung der Deckungsrückstellung, z.B. aufgrund einer Verlängerung der Lebenserwartung über das in den Kalkulationsgrundlagen berücksichtigte Ausmaß hinaus, zur Verfügung.

Diese Leistung umfasst zunächst eine zusätzliche Garantierente. Von dem Zeitpunkt an, von dem die Summe der Deckungskapitalien des Grundbausteins, des Bausteins Kapital bei Tod und des Erlebensfallbonus die Gesamtleistung im Todesfall übersteigen würde, enthält der Erlebensfallbonus auch einen zusätzlichen Baustein Kapital bei Tod.

Dieser ist so beschaffen, dass die Summe der Deckungskapitalien des Grundbausteins, des Bausteins Kapital bei Tod und des Erlebensfallbonus der Gesamtleistung im Todesfall entspricht.

Haben Sie eine Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart, enthalten auch die Erlebensfallbonusse diesen Todesfallschutz. Die Erlebensfallbonusse sind wiederum am Überschuss beteiligt und werden zusammen mit der Leistung aus dem Grundbaustein fällig.

Die Höhe der Leistungen aus dem Bonus richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen.“

ZR 4

Wenn Sie innerhalb von Gruppenverträgen „Verrechnung“ vereinbart haben:

Solange Beiträge während der Aufschubdauer gezahlt werden, gilt statt der Bestimmungen in § 2 Absatz 2 c Folgendes:

„Die jährlichen Überschussanteile werden mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet bzw. dem Beitragskonto des Vertragspartners gutgeschrieben.“

Was gilt bei Vereinbarung einer abweichenden Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug?

ZR 5

Wenn Sie „Auszahlung der Überschussanteile“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d und e werden ersetzt durch:

„d) Nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir die jährlichen Überschussanteile Ihres Bausteins sowie die jährlichen Überschussanteile von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – zusammen mit der Rente zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge entsprechend deren Zahlungsweise aus, erstmals zum 1. Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Vertragsende oder zum Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil hinzu, wenn der Vertrag endet, wird er in einem Betrag ausbezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil zum Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente. Die Schlussüberschussanteile werden jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres festgelegt. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden.“

ZR 6

Wenn Sie „Zusatzrente“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d und e werden ersetzt durch:

„d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung eine zusätzliche beitragsfreie Leistung. Diese besteht aus einer Rente zur Altersvorsorge und, falls ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, aus einer Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jeweiligen Zusatzleistungen sind wie die versicherte Leistung selbst durch beitragsfreie Zusatzleistungen am Überschuss beteiligt.

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

e) Zusätzlich zu den jährlichen Überschussanteilen kann bei Vertragsende oder zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage, der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Kommt ein Schlussüberschussanteil hinzu, wenn der Vertrag endet, wird er in einem Betrag

ausgezahlt. Mit einem Schlussüberschussanteil zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der Garantierente. Die Schlussüberschussanteile werden jeweils für die Leistungsfälle eines Geschäftsjahres festgelegt. Im Rahmen der Deklarationen für die Folgejahre können die Schlussüberschussanteilsätze auch für die vergangenen Versicherungsjahre jeweils neu festgelegt werden."

ZR 7

Wenn Sie „kombinierte Überschussrente“ vereinbart haben:

§ 2 Abs. 2 d wird ersetzt durch:

„d) Nach Beginn der Rentenzahlung finanzieren wir mit den jährlichen Überschussanteilen Ihres Bausteins sowie den jährlichen Überschussanteilen von weiteren eingeschlossenen Bausteinen – soweit nach den für sie geltenden Besonderen Bedingungen nicht abweichend geregelt – eine kombinierte Überschussrente. Sie besteht aus einer zusätzlichen beitragsfreien Rente zur Altersvorsorge sowie einer Erhöhung der bisher erreichten Rente zur Altersvorsorge. Ist ab Rentenbeginn ein Baustein Hinterbliebenenrente eingeschlossen, enthält die kombinierte Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente. Deren Verhältnis zur Rente zur Altersvorsorge stimmt mit dem entsprechenden Verhältnis bei Rentenbeginn überein. Die jährliche Erhöhung der Gesamtleistung erfolgt erstmals ab dem 6. Jahr der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtleistung festgelegt wird.“

Sie können uns während der Aufschubdauer jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie eine andere als die bei Vertragsabschluss vereinbarte Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug wünschen. Sie müssen den Antrag spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn stellen.

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die bereits erreichte Leistung aus der kombinierten Überschussrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung, als auch eine Kürzung der kombinierten Überschussrente möglich. Eine Kürzung kann jedoch höchstens bis auf die zu Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen. Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder später eintretenden Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen beitragsfreien Leistung und des Erhöhungssatzes informieren.“

§ 2 Abs. 2 e, vierter Satz wird ersetzt durch:

„Mit einem Schlussüberschussanteil ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge finanzieren wir eine Erhöhung der kombinierten Überschussrente (siehe d), die nicht garantiert werden kann.“

Was gilt bei Versicherungen innerhalb von Gruppenverträgen?

ZR 8

(1) Die Worte „Versicherung“ und „Vertrag“ beziehen sich – insbesondere hinsichtlich der Versicherungsleistung und der Fristen – auf die einzelne (Teil-)Versicherung, nicht aber auf den Gruppenvertrag.

(2) Der "Beitrag" in § 10 bezieht sich auf den Anfangsbestand des Gruppenvertrages.

(3) Die in § 12 und § 13 genannten Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug treten für den Gruppenvertrag ein, selbst wenn nur ein Teilrückstand besteht.

Was gilt bei Versicherungen nach Sondertarifen?

ZR 9

Wenn in Ihre Versicherung ein Baustein zur kollektiven Hinterbliebenenvorsorge eingeschlossen ist:

§ 6 Abs. 2 b wird ersetzt durch:

„Kündigen Sie Ihre Versicherung in der zusätzlichen Aufschubdauer, erbringen wir die Leistungen gemäß §18.“

§ 6 Abs. 2 c wird ersetzt durch:

„Sind weitere Bausteine eingeschlossen, gilt:

- Ein vor aufgeschobenem Rentenbeginn vereinbartes Kapital für den Todesfall nach Beginn der Hinterbliebenenrente verändert sich.
- Ein Baustein Kapital bei Tod, ein Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge oder eine Unfallzusatzversicherung wird nicht aufgeschoben.
- Die Leistungen weiterer eingeschlossener Bausteine erhöhen sich im gleichen Verhältnis wie die Garantierente.

Für die Änderung der Leistungen gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Änderungen mit.“

§ 18 Abs. 2 und 3 werden ersetzt durch:

„(2) Besonderheiten bei Verträgen mit kollektiver Hinterbliebenenversorgung

Kündigen Sie Ihre Versicherung und zahlen Sie laufende Beiträge, stellen wir Ihre Versicherung gemäß § 17 Absatz 1 beitragsfrei. Erreicht die beitragsfreie Garantierente nicht einen Mindestwert von 200 EUR jährlich, zahlen wir stattdessen den gemäß Absatz 1 berechneten Rückkaufswert. Mit der Zahlung des Rückkaufswertes erlischt Ihre Versicherung. Ist Ihre Versicherung beitragsfrei, können Sie Ihre Versicherung nicht kündigen.“

Was gilt bei der betrieblichen Altersversorgung?

ZR 10

(1) Einmalige Zuzahlung nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Bei Versicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden sind, können Sie nach der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung innerhalb von 6 Monaten durch eine einmalige Zuzahlung ohne Risikoprüfung die beitragsfreie Garantierente anheben. Die Anhebung kann jedoch nur bis zur Höhe der beitragspflichtigen Garantierente erfolgen, die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung versichert war.

Enthält die beitragsfreie Versicherung weitere Bausteine, erfolgt bei diesen die Anhebung der versicherten Leistung derart, dass das Verhältnis der Leistungen der einzelnen Bausteine zueinander unverändert bleibt.

Die durch die Zuzahlung bedingte Erhöhung der beitragsfreien Versicherungsleistung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und richtet sich nach den bei Erhöhung hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Beitragszahlung

Auch bei monatlicher Beitragszahlung kann vereinbart werden, dass die Beitragszahlung nicht durch Lastschriftverfahren erfolgt; § 11 Absatz 2 letzter Satz entfällt in diesem Fall.

(3) Kapitalzahlung

§ 1 Abs. 2 b entfällt.

(4) Versicherungsschutz für den Pflegefall

§ 9 entfällt.

ZR 10a

Überschussbeteiligung

Die in § 2 Absatz 2 c im zweiten Spiegelstrich genannte Begrenzung bei der Berufsunfähigkeitsrente entfällt.

Was gilt bei Versicherungen im Rahmen des Kinderplans Vorsorge?

ZR 11

Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person:

Sie können ab Vollendung des 18. Lebensjahres der versicherten Person die Versicherungsnehmereigenschaft auf die versicherte Person übertragen. Damit wird sie unser Vertragspartner.

Was gilt bei einer abweichenden Vereinbarung zur Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn?

ZR 12

§ 1 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„(3) Bei Tod der versicherten Person in der Rentenbezugsphase zahlen wir das zu Rentenbeginn erreichte Garantiekapital (§ 5) abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Altersvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung). Mit der Zahlung des Betrages erlischt die Versicherung.“

§ 7 Abs. 2 entfällt.

§ 8 wird ersetzt durch:

„Bis zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge können Sie mit uns vereinbaren, dass anstelle der vereinbarten Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn eine Todesfalleistung in Höhe eines Vielfachen der ab Rentenbeginn garantierten jährlichen Rente versichert wird. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Für die Höhe der Todesfalleistung gibt es eine Obergrenze, die u. a. vom vereinbarten Rentenbeginnalter und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Obergrenze mit. Für die geänderte Kapitalzahlung bei Tod kann die Zahlung eines zusätzlichen Beitrags notwendig werden. Seine Höhe richtet sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Für den Antrag auf eine Änderung müssen Sie dieselben Fristen einhalten wie in § 5 Absatz 1 beschrieben.“

Was gilt, wenn Sie auf die Wahlmöglichkeit zwischen Garantierente und Kapitalzahlung gemäß § 5 vertraglich verzichten?

ZR 13

(1) Ein „Garantiekapital“ ist für Ihre Versicherung nicht vereinbart. Die Regelungen in den Versicherungsbedingungen, die sich auf das Garantiekapital beziehen, sind damit für Ihre Versicherung bedeutungslos.

(2) § 4 entfällt.

(3) § 5 entfällt.

Besondere Bedingungen

E16FID_2008_01_ (Januar 2008)

Besondere Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn E 16 (FID)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für den oben genannten Baustein gelten. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein sinngemäß Anwendung.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs- AG

Inhalt:

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| Erläuterungen zur Überschussbeteiligung | |
| Übersicht der Vertragsbestimmungen und weiterer Informationen | |
| Hinweise zu der vorgeschlagenen Versicherung | |
| Versicherungsinformationen | |
| Allgemeines zu Ihrer Versicherung | |
| Allgemeine Versicherungsbedingungen | |
| § 1 Was ist versichert? | |
| § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? | |
| § 3 Was gilt bei Tod der mitversicherten Person während der Aufschubdauer, wenn ein Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn eingeschlossen ist? | |
| § 4 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen? | |
| § 5 Wann können Sie sich für ein Kapital anstelle einer Rente entscheiden? | |
| § 6 Wie können Sie den Rentenbeginn bzw. den Leistungszeitpunkt flexibel gestalten? | |
| § 7 Wann können Sie während der Aufschubdauer Bausteine zur Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung einschließen? | |
| § 8 Wie können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern? | |
| § 9 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen? | |
| § 10 Wann beginnt der Versicherungsschutz? | |
| § 11 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? | |
| § 12 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? | |
| § 13 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen? | |
| § 14 Was gilt für die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, während der Elternzeit oder während einer beruflichen Weiterbildung? | |
| § 15 Wann können Sie Zuzahlungen leisten? | |
| § 16 Wie können Sie die Beitragszahlungs- und/oder die Aufschubdauer verändern? | |
| § 17 Wann können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen? | |
| § 18 Wann können Sie die Versicherung kündigen? | |
| § 19 Wie lange können Sie nach einer Beitragsfreistellung den ursprünglichen Versicherungsschutz wiederherstellen? | |
| § 20 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes? | |
| § 21 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen? | |
| § 22 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen? | |
| § 23 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten? | |
| § 24 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? | |
| § 25 Was gilt für Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? | |
| § 26 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen? | |
| § 27 Wer erhält die Versicherungsleistungen? | |
| § 28 Wie werden Abschluss- und Vertriebskosten mit Ihren Beiträgen verrechnet? | |
| § 29 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen? | |
| § 30 Welches Recht findet Anwendung? | |
| § 31 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden? | |
| Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Baustein zur Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik | |

A Besondere Bedingungen

§1 Was ist versichert?

(1) Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer des Bausteins zur Hinterbliebenenrente vor

Rentenbeginn zahlen wir die Hinterbliebenenrente, sofern die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die mitversicherte Person lebt. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Ggf. zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Ersten des Monats bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

(2) Haben Sie für die Hinterbliebenenrente eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbart, zahlen wir bei Tod der mitversicherten Person im Hinterbliebenenrentenbezug eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbarten Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Hinterbliebenenrenten. Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 des Paragraphen "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein lebt. Sind Versorgungsberechtigte die Kinder bzw. die Enkelkinder, zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind bzw. Enkelkind, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes bzw. Enkelkindes.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem für die Hinterbliebenenrente bei deren Beginn zur Verfügung stehenden Betrag und dem Alter der Versorgungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes der mitversicherten Person. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen.

(3) Haben Sie für die Hinterbliebenenrente eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbart, zahlen wir bei gleichzeitigem Tod der versicherten und der mitversicherten Person in der Aufschubdauer eine Rente aus dem für die Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbarten Kapital. Als gleichzeitiger Tod gilt auch, wenn die versicherte bzw. mitversicherte Person nicht später als 3 Monate nach dem Ersten des Monats stirbt, der dem Tod der zuerst sterbenden Person folgt. Es gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 8.

(4) Voraussetzung für eine Rentenzahlung nach Tod der mitversicherten Person gemäß Absatz 2 und 3 ist, dass in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein unter der Überschrift "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" in Absatz 1 genannte versorgungsberechtigte Angehörige vorhanden sind. Sind bei Tod der mitversicherten Person keine dieser Angehörigen vorhanden, zahlen wir den für die Rentenzahlung zur Verfügung stehenden Betrag in einem Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wird aus mehreren bei uns bestehenden Versicherungsverträgen ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder. Mit Zahlung eines Sterbegeldes erlischt dieser Baustein. Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

§ 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?

(1) Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Zu welcher Überschussgruppe Ihr Baustein gehört, können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen gesondert mit.

(2) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, hängen vor allem vom Baustein, vom Alter der versicherten Person, von der Aufschubdauer und der Höhe der Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge ab. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(3) Die vor Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente zugeteilten Überschussanteile werden gemeinsam mit denen des Grundbausteins in der in den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein beschriebenen Weise verwendet.

Die nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente zugeteilten Überschussanteile werden wie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Grundbausteins für den Rentenbezug des Grundbausteins beschrieben verwendet.

(4) Zusätzlich zu den genannten Überschussanteilen kann bei Beendigung des Bausteins zur Hinterbliebenenvorsorge oder mit Beginn der Hinterbliebenenrente ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Höhe dieses Schlussüberschussanteils wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit festgelegt. Der Schlussüberschussanteil erhöht den Schlussüberschussanteil des Grundbausteins.

(5) Zudem beteiligen wir den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn an den Bewertungsreserven. Diese werden den Versicherungen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn entfallen allerdings keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die auf den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn entfallenden Beitragsanteile sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalanlagen, aus denen Bewertungsreserven entstehen könnten, stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung.

(6) Die Renten gemäß § 1 Abs. 2 und 3 und § 8 bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn sind in der gleichen Weise an den Überschüssen beteiligt wie die Rente zur Hinterbliebenenvorsorge aus dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

§ 3 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor der versicherten Person stirbt, oder sich die versicherte Person und die mitversicherte Person trennen?

(1) Stirbt die mitversicherte Person während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vor der versicherten Person und handelt es sich nicht um ein gleichzeitiges Ereignis im Sinne des § 1 Abs. 3, erlischt der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

(2) Der Baustein erlischt ebenfalls, wenn die mitversicherte Person

der in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;
der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wird oder
der namentlich genannte Lebensgefährte oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft ist und das Ende der jeweiligen Partnerschaft der Allianz Lebensversicherungs-AG vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer angezeigt wird.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist insoweit der Todeszeitpunkt der mitversicherten Person bzw. der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG. Der jeweilige Zeitpunkt muss innerhalb der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn liegen. Eine Leistungspflicht entsteht bei Erlöschen des Bausteins nicht.

Der Tod der mitversicherten Person, eine Scheidung, eine Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder ein Ende der Partnerschaft sind uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Wann kann eine Kapitalzahlung anstelle einer Rente gewählt werden?

Stirbt die versicherte Person bzw. die mitversicherte Person und entsteht dadurch gemäß § 1 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 ein Anspruch auf eine Rente, kann der Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatz 1 des Paragraphen "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein vor Auszahlung des ersten Betrags der Rente, jedoch nur innerhalb von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person bzw. der mitversicherten Person eine Kapitalzahlung in Höhe des für die Bildung der Rente bei Tod der versicherten Person bzw. der mitversicherten Person zur Verfügung stehenden Kapitals wählen. Mit Auszahlung des Kapitals erlischt der Anspruch auf eine Rente. Sind mehrere Kinder bzw. Enkelkinder versorgungsberechtigt, steht jedem dieser Kinder bzw. Enkelkinder das Wahlrecht zu.

§ 5 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

Nach Tod der versicherten Person kann der versorgungsberechtigte Angehörige den Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente bis zum Alter 75 aufschieben. Dadurch erhöht sich die Hinterbliebenenrente nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Eine eingeschlossene Todesfallleistung erlischt.

§ 6 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge herabsetzen, solange die versicherte Person lebt?

Während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn können Sie, solange die versicherte Person lebt, die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn herabsetzen und ein für den Fall des Todes der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn für die Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbartes Kapital verringern.

Die Herabsetzung der Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn kann auch einen vorhandenen Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn berühren. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 7 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen, solange die versicherte Person lebt?

Während der Versicherungsdauer des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn können Sie, solange die versicherte Person lebt, den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ausschließen. Eine Leistungspflicht entsteht in diesem Fall nicht.

Die Garantierente zur Altersvorsorge ändert sich nicht. Allerdings erlischt ein Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn.

§ 8 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge nach Tod der versicherten Person ändern?

(1) Haben Sie eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn gemäß § 1 Abs. 2 und 3 vereinbart, können Sie ohne Risikoprüfung innerhalb von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person

- das für die Leistung bei Tod der mitversicherten Person vereinbarte Kapital erhöhen. Hierfür gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Obergrenze mit. Durch die Erhöhung des Kapitals reduziert sich die Hinterbliebenenrente.
- das für die Leistung bei Tod der mitversicherten Person vereinbarte Kapital herabsetzen oder ausschließen. Dies führt zu einer Erhöhung der Hinterbliebenenrente.

Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Haben Sie eine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn vereinbart, können Sie ohne Risikoprüfung innerhalb von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person mit uns vereinbaren, dass wir anstatt der Leistung bei Tod der mitversicherten Person gemäß § 1 Abs. 2 und 3 bei Tod der mitversicherten Person aus dem für die Bildung der Hinterbliebenenrente bei Beginn der Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) eine Rente zahlen. Wir zahlen die Rente, solange der zum Todeszeitpunkt lebende Versorgungsberechtigte im Sinne des Absatz 1 des Paragraphen "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein lebt. Sind Versorgungsberechtigte die Kinder bzw. Enkelkinder zahlen wir eine Rente in gleicher Höhe an jedes versorgungsberechtigte Kind bzw. Enkelkind, solange die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllt sind, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes bzw. Enkelkindes.

Wir zahlen die Rente monatlich jeweils am ersten Bankarbeitstag eines Monats. Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem für die Hinterbliebenenrente bei deren Beginn zur Verfügung stehenden Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) und dem Alter des bzw. der Versorgungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes der mitversicherten Person. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Es gelten die hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Sind bei Tod der mitversicherten Person keine der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein unter der Überschrift "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" in Absatz 1 genannten versorgungsberechtigten Angehörigen vorhanden, zahlen wir das für die Bildung der Hinterbliebenenrente bei Hinterbliebenenrentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) in einem Betrag als Sterbegeld, höchstens jedoch die von der Aufsichtsbehörde jeweils zugelassene Höchstversicherungssumme bei Sterbekassen. Wird aus mehreren bei uns bestehenden Versicherungsverträgen ein Sterbegeld fällig, gilt die Begrenzung für die Summe der Sterbegelder. Mit Zahlung eines Sterbegeldes erlischt die Versicherung. Auf Wunsch informieren wir Sie über die jeweils geltende Höchstgrenze für das Sterbegeld.

(3) Haben Sie keine Leistung bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn gemäß § 1 Abs. 2 und 3 vereinbart, können Sie ohne Risikoprüfung innerhalb von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person

- diese einschließen. Hierfür gibt es eine Obergrenze, die unter anderem vom Alter der mitversicherten Person und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängt. Auf Wunsch teilen wir Ihnen die Obergrenze mit. Durch den Einschluss verringert sich die Hinterbliebenenrente.
- mit uns vereinbaren, dass wir bei Tod der mitversicherten Person nach Hinterbliebenenrentenbeginn aus dem für die Bildung einer Hinterbliebenenrente bei Beginn der Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehenden Kapital abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten zur Hinterbliebenenvorsorge (einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung) eine Rente zahlen. Dadurch verringert sich die garantierte Hinterbliebenenrente. Es gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 13.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgesetzt werden.

Der Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn erlischt, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

§ 10 Was gilt bei Beitragsfreistellung?

Stellen Sie die gesamte Versicherung beitragsfrei, setzen wir die Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Ende der Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes (§ 11 Abs. 1) herab. Das Verhältnis zwischen der Garantierente aus dem Grundbaustein und der Hinterbliebenenrente bleibt dabei unverändert.

§ 11 Was gilt bei Kündigung?

(1) Kündigen Sie die gesamte Versicherung und stehen einer Kündigung die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes nicht entgegen, so erhalten Sie - sofern vorhanden - den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert der Versicherung setzt sich zusammen aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und den Rückkaufswerten für eingeschlossene weitere Bausteine.

(2) Der Rückkaufswert des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ermittelte Deckungskapital des Bausteins Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

(3) Von dem nach Absatz 1 berechneten Betrag nehmen wir einen Abzug gemäß § 169 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vor. Der Abzug setzt sich aus dem Abzug für den Grundbaustein und den Abzügen für eingeschlossene weitere Bausteine zusammen.

Der Abzug für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn beträgt 4 % der Summe der bis zum Kündigungstermin für den Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn vertraglich vereinbarten Beiträge. Wir nehmen diesen Abzug vor als pauschalen Ausgleich für eine mögliche Risikogegenauslese im verbleibenden Bestand. Dieser Abzug entfällt im letzten Drittel der Aufschubdauer. Wenn beim Grundbaustein der Abzug entfällt, nehmen wir auch beim Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn keinen Abzug vor.

Sie haben das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass ein Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angemessen ist.

(4) Zusätzlich kann für die Versicherung ein Rückkaufswert aus dem Schlussüberschussanteil hinzukommen (vgl. § 2). Der Betrag wird nach dem in den Versicherungsmathematischen Hinweisen beschriebenen Verfahren ermittelt.

(5) Wird für den Grundbaustein kein Rückkaufswert gezahlt, sondern dieser bei Kündigung beitragsfrei gestellt, so wird auch der Baustein Hinterbliebenenversorgung vor Rentenbeginn gemäß § 10 beitragsfrei gestellt.

B Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn

Was gilt, wenn für Ihren Grundbaustein die "Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Baustein zur betrieblichen Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik" gelten?

BWRA 2

§ 10 wird ergänzt durch:

"Bei Beitragsfreistellung kann der Fall eintreten, dass durch die Herabsetzung der Garantierenten aus dem Grundbaustein und aus dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik die Garantie gemäß § 1 Abs. 1 b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein oder bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Fall erhöhen wir die Garantierente aus dem Grundbaustein wieder so weit, dass die genannten Garantien weiter bestehen. Dadurch verändert sich das Verhältnis von Hinterbliebenenrente zur Garantierente aus dem Grundbaustein."

Was gilt, falls Sie einen Vertrag mit Besteuerung gemäß § 40 b EStG abgeschlossen haben?

BWRA 3

Sind als Versorgungsberechtigte gemäß Abs. 1 des Paragraphen "Wer erhält die Versicherungsleistungen?" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein nur Kinder bzw. Enkelkinder vorhanden, so wird in Abänderung der Leistungsbeschränkung in § 1 und § 8 die jeweilige Rente, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, lebenslang und unabhängig davon gezahlt, ob die Anforderungen des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllt sind.

Besondere Bedingungen

E18FID_2008_12_ (Dezember 2008)

Besondere Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E 18

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für den oben genannten Baustein gelten. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein sinngemäß Anwendung.

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Inhalt:

- A Besondere Bedingungen**
- § 1 Was ist versichert?**
- § 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?**
- § 3 Was gilt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt?**
- § 4 Was gilt, wenn die versicherte Person vor dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge stirbt?**
- § 5 Wann kann eine Kapitalzahlung aus dem Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge gewählt werden?**
- § 6 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?**
- § 7 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge erhöhen?**
- § 8 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge vor dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge herabsetzen, solange die versicherte Person lebt?**
- § 9 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen?**
- § 10 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?**
- § 11 Was gilt bei Beitragsfreistellung?**
- B Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn**

A Besondere Bedingungen

§ 1 Was ist versichert?

Bei Tod der versicherten Person ab dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge zahlen wir die Hinterbliebenenrente, sofern die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange die mitversicherte Person lebt. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

§ 2 Welche ergänzenden Bestimmungen gelten für die Überschussbeteiligung?

(1) Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn ist am Überschuss beteiligt. Während der Aufschubdauer gehört er der gleichen Überschussgruppe an wie der Grundbaustein. Ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge gehört der Baustein Hinterbliebenenrente einer eigenen Überschussgruppe an, die wir Ihnen vor Beginn der Rente zur Altersvorsorge mitteilen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung beteiligen wir Ihren Baustein jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres an den erzielten Überschüssen (jährliche Überschussanteile). Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht oder teilen sie Ihnen gesondert mit.

(2) Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, stimmen bis zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge mit denen des Grundbausteins überein. Ab Beginn der Rente zur Altersvorsorge sind für die Überschussanteilsätze eigene Bemessungsgrößen maßgebend, die vom Alter der versicherten Person, der Höhe der Garantierente zur Hinterbliebenenvorsorge und vom Alter der mitversicherten Person abhängen. Sie werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

(3) Die vor Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente zugewiesenen Überschussanteile werden gemeinsam mit denen des Grundbausteins in der in den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Weise verwendet.

Die nach Beginn der Zahlung einer Hinterbliebenenrente zugewiesenen Überschussanteile werden wie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Grundbausteins für den Rentenbezug des Grundbausteins beschrieben verwendet.

§ 3 Was gilt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt?

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt. Eine Leistungspflicht entsteht in diesem Fall nicht.

Der Tod der mitversicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Was gilt, wenn die versicherte Person vor dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge stirbt?

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt, wenn die versicherte Person vor dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge stirbt. Eine Leistungspflicht entsteht in diesem Fall nicht.

§ 5 Wann kann eine Kapitalzahlung aus dem Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge gewählt werden?

Stirbt die versicherte Person nach dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge, kann die bezugsberechtigte Person innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Tod der versicherten Person eine Kapitalzahlung beanspruchen. Die Höhe der Kapitalzahlung entspricht einem Jahresbetrag der ab Hinterbliebenenrentenbeginn garantierten Hinterbliebenenrente. Die laufende Hinterbliebenenrente setzen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab.

§ 6 Wie kann der Leistungszeitpunkt flexibel gestaltet werden?

Nach Tod der versicherten Person kann die mitversicherte Person den Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente bis zum Alter 85 aufschieben. Dadurch erhöht sich die Hinterbliebenenrente nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Eine eingeschlossene Todesfallleistung erlischt.

§ 7 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge erhöhen?

(1) Solange eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn versichert ist, können Sie die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöhen. Die Erhöhung ist nur so weit möglich, dass die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn weder die Rente zur Altersvorsorge noch die Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn übersteigt.

Die zu zahlenden Beiträge erhöhen sich nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge können Sie die Hinterbliebenenrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen, wenn sie zuvor niedriger als die Rente zur Altersvorsorge war. Dadurch sinkt die Rente zur Altersvorsorge nach den hierfür maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen. Die Erhöhung ist jedoch nur so weit möglich, dass die Hinterbliebenenrente die Rente zur Altersvorsorge nicht übersteigt.

§ 8 Wie können Sie die Hinterbliebenenvorsorge vor dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge herabsetzen, solange die versicherte Person lebt?

Während der Aufschubdauer können Sie, solange die versicherte Person lebt, die Hinterbliebenenvorsorge herabsetzen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

§ 9 Wann können Sie die Hinterbliebenenvorsorge ausschließen?

Den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie während der Aufschubdauer ausschließen, jedoch nur zusammen mit dem Baustein Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn.

Zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge ist der Ausschluss ebenfalls möglich. Die Rente zur Altersvorsorge erhöht sich dadurch nach den maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

§ 10 Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgesetzt werden. Der Baustein Hinterbliebenenrente erlischt, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet.

§ 11 Was gilt bei Beitragsfreistellung?

Stellen Sie die gesamte Versicherung beitragsfrei, setzen wir die Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herab. Das Verhältnis zwischen der Garantierente aus dem Grundbaustein und der Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bleibt dabei unverändert.

B Änderungen und Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für den Baustein zur Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn

Was gilt, wenn es sich beim Grundbaustein um einen Baustein zur Altersvorsorge: „Zukunftsrente Invest alpha-Balance“ oder „Zukunftsrente Invest“ handelt?

WRR 2

§ 7 Abs. 1 wird ersetzt durch:

"(1) Solange eine Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn versichert ist, können Sie die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhöhen. Die Erhöhung ist nur so weit möglich, dass die Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn die Rente zur Altersvorsorge nicht übersteigt."

§ 9 wird ersetzt durch:

"Den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn können Sie während der Aufschubdauer oder zum Beginn der Rente zur Altersvorsorge ausschließen. Der Rentenfaktor und folglich die Rente zur Altersvorsorge erhöhen sich dadurch nach den maßgebenden Tarifregelungen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen."

§ 11 wird ersetzt durch:

"Stellen Sie die gesamte Versicherung beitragsfrei, bleibt das Verhältnis zwischen Altersrente und Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erhalten."

Was gilt bei einer Direktversicherung?

WRR 5

§ 3 wird ersetzt durch:

"§ 3 Was gilt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt oder sich die versicherte Person und die mitversicherte Person trennen?"

(1) Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt, wenn die mitversicherte Person vor der versicherten Person stirbt.

(2) Der Baustein erlischt ebenfalls, wenn die mitversicherte Person

- der in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;
- der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wird oder
- der namentlich genannte Lebensgefährte oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft ist und das Ende der jeweiligen Partnerschaft der Allianz Lebensversicherungs-AG vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer angezeigt wird.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn ist insoweit der Todeszeitpunkt der mitversicherten Person bzw. der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber der Allianz Lebensversicherungs AG. Eine Leistungspflicht entsteht bei Erlöschen des Bausteins nicht.

Der Tod der mitversicherten Person, eine Scheidung, eine Aufhebung oder das Ende der Partnerschaft sind uns unverzüglich anzuzeigen."

§ 5 entfällt. Versicherungsmathematische Hinweise

Versicherungsmathematische Hinweise E807

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Versicherungsmathematischen Hinweise geben Ihnen weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Grundbaustein geregelt ist. Die Versicherungsmathematischen Hinweise gelten für die Bausteine:

- Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik
- Altersvorsorge: Zukunftsrente Klassik (BasisRente)
- StartPolice
- AusbildungsPolice Klassik
- Hinterbliebenenvorsorge Kapital bei Tod
- Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente vor und ab Rentenbeginn, Waisenrente

Ihre
Allianz Lebensversicherungs-AG

Allgemeines

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Dabei setzen wir als Rechnungszins 2,25 % an. Für erlebensfallorientiert kalkulierte Bausteine verwenden wir die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R für Männer bzw. Frauen", für todesfallorientiert kalkulierte Bausteine die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T für Männer bzw. Frauen".

(1) Überschussermittlung während der Aufschubdauer

Die Überschussanteile werden je Baustein getrennt ermittelt.

a) Jährliche Überschussanteile

Der jährliche Überschussanteil ist die Summe aus dem Zinsüberschussanteil abzüglich Kosten, dem Grundüberschussanteil und, falls die versicherte Leistung einen bestimmten Betrag überschreitet, dem Zusatzüberschussanteil. Für den Bonus wird kein Zusatzüberschussanteil gewährt.

Zinsüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Zinsüberschussanteil ist das Deckungskapital, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Grundüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Grundüberschussanteil ist die Sterbewahrscheinlichkeit, multipliziert mit dem riskierten Kapital, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der Grundüberschussanteil wird nur bei Bausteinen gegeben, deren kalkulatorische Ausscheideordnung todesfallorientiert ist.

Beim Baustein "Hinterbliebenenrente vor Rentenbeginn" wird der Teil der Hinterbliebenenrente mit todesfallorientierter Ausscheideordnung kalkuliert, der den Schwellenwert übersteigt. Der Schwellenwert ist die Höhe der Altersrente, die sich ergäbe, wenn die gesamte Kapitalabfindung auf eine Altersrente ohne Todesfallleistung und Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn verwendet würde.

Zusatzüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den Zusatzüberschussanteil ist das Deckungskapital ohne den Anteil, der auf den Bonus entfällt, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

b) Schlussüberschussanteil

Der Schlussüberschussanteil setzt sich aus dem normalen Schlussüberschussanteil und dem zusätzlichen Schlussüberschussanteil zusammen.

Normaler Schlussüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussüberschussanteil vor Marktanpassung ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der normale Schlussüberschussanteil wird mit den für die jeweiligen Versicherungsjahre deklarierten Zinssätzen aufgezinnt.

Der normale Schlussüberschussanteil wird zugeteilt

- bei Vertragsende
- oder ab Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge, sofern im Rentenbezug Überschussrente bzw. kombinierte Überschussrente vereinbart ist, sonst zu Beginn der Rente zur Alters- oder Hinterbliebenenvorsorge.

Bei Kündigung gilt:

Wenn der aktuelle Monatswert der Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere über dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal der letzten 10 Jahre, liegt, wird der normale Schlussüberschussanteil wie folgt reduziert:

Das Deckungskapital des Vertrages zum Kündigungstermin einschließlich des normalen und zusätzlichen Schlussüberschussanteils wird prozentual pro Monat der restlichen Aufschubdauer, jedoch maximal 120 Monate, um das 0,05-fache der Differenz aus aktueller Umlaufrendite und dem Durchschnittswert für die abgelaufene Vertragsdauer gekürzt. Übersteigt der so berechnete Betrag die Summe aus Deckungskapital und zusätzlichem Schlussüberschussanteil, dann wird der Differenzbetrag als Rückkaufwert aus dem normalen Schlussüberschuss gezahlt. Andernfalls wird kein Rückkaufwert aus dem normalen Schlussüberschussanteil zugeteilt.

Zusätzlicher Schlussüberschussanteil

Die Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen Schlussüberschussanteil ist der jährliche Überschussanteil für das Versicherungsjahr der Zuteilung.

Der zusätzliche Schlussüberschussanteil kommt

- ab dem letzten Jahr der Aufschubdauer, spätestens ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das rechnermäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat
- bei Partnersversicherungen ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der älteste Versicherte mindestens das rechnermäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat,
- bei der AusbildungsPolice Klassik in den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer,
- bei der Zukunftsrente Klassik in der Basisvorsorge, wenn der Versicherte mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat,

zum normalen Schlussüberschussanteil hinzu.

Bei Beendigung der Versicherung innerhalb eines Versicherungsjahres wird der Schlussüberschuss auf das Ende des laufenden Monats berechnet.

c) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Bemessungsgrundlage für den Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der Sockelbetrag wird mit den für die jeweiligen Versicherungsjahre deklarierten Zinssätzen aufgezinst.

Der Sockelbetrag wird gegeben

- zu Beginn der Rente zur Altersvorsorge,
- bei Vertragsbeendigung durch Ausübung des Kapitalwahlrechts bzw.
- bei Vertragsbeendigung ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter 55 erreicht hat
- bei Partnersicherungen ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der älteste Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat,
- beim Kinderplan Ausbildung in den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer,
- bei der Basisrente ab dem 7. Jahr vor Ende der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat.

falls die dem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven gemäß § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unter dem Sockelbetrag liegen, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

(2) Überschussermittlung im Rentenbezug

Überschussrente bzw. kombinierte Überschussrente

Die Gesamtrente im 1. Jahr des Rentenbezugs wird auf Basis des Barwerts der bei Rentenbeginn garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

Zusatzrente

Die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Überschussanteil ist das Deckungskapital der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Beitrittserklärung zum Chemie-Verbandsrahmenvertrag 2009 mit dem Bundes- arbeitgeberverband Chemie e.V. und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Hiermit beantragen wir den Abschluss von Direkt- bzw. Rückdeckungsversicherungen im Rahmen des Gruppenvertrages zwischen dem von der Allianz Lebensversicherungs-AG geführten Konsortium und dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. (BAVC) sowie der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE).

Wir bevollmächtigen den Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V. zur Abgabe und Entgegennahme aller die Versicherungsverhältnisse betreffenden Willenserklärungen gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG. Die Bevollmächtigung erstreckt sich jedoch nicht auf die Empfangnahme von Versicherungsleistungen und auf die Änderung des Bezugsrechts.

Wird die Mitgliedschaft im zuständigen Arbeitgeberverband im BAVC beendet, können keine neuen Versicherungen mehr zu diesem Gruppenvertrag angemeldet werden.

Antragsteller (Vers.-Nehmer) Firmenname

Firmenname (Forts.)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Straßen-, Ortszusatz

Name des Firmenansprechpartners Herr Frau

Telefon FAX E-Mail

Anschrift bitte so ergänzen, dass eine direkte Zuleitung an die bearbeitende Stelle (z. B. Personalabteilung) gewährleistet ist.

Wir sind bis auf Widerruf damit einverstanden, dass wir künftig im Rahmen des Versicherungsverhältnisses sowie im Hinblick auf weitere Versicherungs- und Finanzdienstleistungen der Allianz auch telefonisch informiert und beraten werden. ja nein

Besteht ein ähnlicher Vertrag mit einem anderen Versicherer? ja nein

Falls ja: Ist dieser Vertrag für den Neuzugang bzw. für Aufstockungen geschlossen? ja nein

Erklärung nach dem Geldwäsche-Gesetz:

Bei Direktversicherungen wird, soweit ein unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalte besteht, wirtschaftlich für Rechnung des unwiderruflich Bezugsberechtigten, im Übrigen wirtschaftlich für Rechnung des Arbeitgebers (= Versicherungsnehmer) gehandelt.

Bei Rückdeckungsversicherungen wird für Rechnung des Arbeitgebers (= Versicherungsnehmer), soweit ein Pfandrecht besteht, wirtschaftlich für Rechnung des Pfandgläubigers (= versicherte Person) gehandelt.

Lastschriftermächtigung:

Der Antragsteller (= Arbeitgeber) ermächtigt die Allianz Lebensversicherungs-AG, die Versicherungsbeiträge von dem

Konto BLZ

bei der abzubuchen.

Wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht keine Verpflichtung seitens des Geldinstituts, die Lastschrift einzulösen.

Anmeldung von Arbeitnehmern (= zu versichernde Personen)

Anmeldungen von Arbeitnehmern erfolgen auf einem gesonderten Vordruck, oder, wenn dies für eine rationelle Verwaltung der Versicherungen durch die Allianz Lebensversicherungs-AG erforderlich ist, per elektronischer Datenübermittlung oder Verwendung von Anmeldevordrucken über Internet.

Wichtig für den Antragsteller (Datenschutz):

Bevor Sie die Beitrittserklärung unterschreiben, lesen Sie bitte auf der Rückseite die wichtige Schlusserklärung des Antragstellers sowie die wichtigen Hinweise. Diese Erklärung enthält Ermächtigungen zum Datenschutz; sie ist wichtiger Bestandteil des Vertrages. Sie machen mit Ihrer Unterschrift die wichtige Schlusserklärung des Antragstellers und die wichtigen Hinweise zum Inhalt dieser Beitrittserklärung.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

Wichtige Schlusserklärung des Antragstellers

Datenschutz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder aus der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der Allianz Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den für mich zuständigen Vermittler zur Speicherung weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen Sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung, auch zu Finanzdienstleistungen, beim Vermittler oder der Gesellschaft gespeichert und den Unternehmen und Vermittlern der Allianz Gruppe übermittelt werden können.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Wichtige Hinweise

Unterrichtung der versicherten Personen, Veröffentlichungen:

Bei Direktversicherungen wird der Arbeitgeber die versicherten Personen im Einvernehmen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG über die wesentlichen Bestimmungen des Gruppenvertrages unterrichten, indem er die von der Allianz ausgestellten Versicherungsbescheinigungen (incl. den Versicherungsbedingungen) und Gewinnberichte den versicherten Personen aushändigt.

Der Arbeitgeber bestätigt der Allianz, dass die zu versichernden Personen jeweils vor Abschluss der Versicherung ihre schriftliche Einwilligung zum Abschluss der Versicherung gemäß Versicherungsvertragsgesetz abgegeben haben.

Maßgebend sind die jeweils bei Versicherungsbeginn geltenden Versicherungsbedingungen sowie die nach dem Gruppenvertrag jeweils geltenden Tarife.

Der Arbeitgeber wird über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den Gruppenvertrag, auf die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG herstellen.